

Peter Godzik, Die Lutheraner und die evangelischen Landeskirchen in Deutschland

Vortrag vor der Ortsgemeinschaft Stadthagen des Schaumburg-Lippischen Heimatvereins am Mittwoch, den 22. Juli 1992, um 19.30 Uhr im Pfarrheim St. Joseph, Bahnhofstr. 3, 3060 Stadthagen

Wie möchtest Du den Kaffee – lutherisch, uniert oder pietistisch, fragte mich der norwegische Pfarrer in Oslo. Ich schaute verwundert auf und fragte zurück: Was bedeutet das? Na, das ist doch klar, sagte er: stark und schwarz wie die Lutheraner, mit Milch gemischt wie die Unierten und mit Zucker gesüßt wie die Pietisten. Und was ist mit den Reformierten, fragte ich. Die trinken Tee, lautete die Antwort.

Das, meine Damen und Herren, ist die einfachste Eselsbrücke, die ich zum Verhältnis der evangelischen Konfessionen in Deutschland kenne. Es ist ein Spezialproblem, das so in der Welt kein zweites Mal vorkommt und das Außenstehenden nur schwer zu erklären ist.

Ich selber habe erst so richtig begriffen, daß ich zu einer lutherischen Landeskirche gehörte, als ich für ein Jahr im Ausland war. Als Vikar der Congregación San Mateo in Bogotá, der Hauptstadt Kolumbiens, tat ich Dienst in einer ursprünglich multinationalen lutherischen Gemeinde, die unter der Hand zu einer multikonfessionellen deutschsprachigen Auslandsgemeinde geworden war: der Pfarrer war ein Unierte aus Baden, der Schatzmeister ein Reformierter aus der Schweiz, der Präsident ein Evangelischer aus Bremen und ich nun eben als Vikar ein Lutheraner aus Schleswig-Holstein.

Es ist sehr schwer, Außenstehenden die Schleswig-Holsteinische Geschichte zu erklären. Nur wenige haben sie wirklich verstanden und können sie vor allem auch so behalten, daß sie sie jederzeit anderen verständlich darlegen können.

Mit dem Verhältnis zwischen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen, dem bunten und vielfältigen Bild der Evangelischen in Deutschland ist es ganz ähnlich. Ich will es dennoch versuchen, Ihnen einige Grunddaten in diesem Vortrag mitzuteilen. Ich hoffe auf Ihre interessierten Nachfragen und auf eine lebhaftige Diskussion im Anschluß an diesen Vortrag.

Inhalt

| | |
|--|----|
| I. Was es alles gibt | 2 |
| 1. Das Dach: die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) | 2 |
| 2. Die Säulen: die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse | 3 |
| 3. Der Mörtel: die Arnoldshainer Konferenz | 8 |
| II. Wie es dazu gekommen ist | 9 |
| 1. Die Herausbildung der ev. Landeskirchen | 9 |
| 2. Die Vorgeschichte der EKD | 11 |
| 3. Die lutherische Einigungsbewegung 1830–1927 | 15 |
| 4. Bekennende Konfessionskirche 1933–1945 | 18 |
| 4. Vereinigte Kirche 1945–1948 | 21 |
| III. Welche Alternativen es gibt | 25 |
| IV. Ein Blick über den Zaun: Lutherische Kirchen in aller Welt | 27 |
| 1. Deutschland | 28 |
| 2. Skandinavien | 28 |
| 3. übriges Europa | 28 |
| 4. Nordamerika | 29 |
| 5. Lateinamerika | 30 |
| 6. Afrika | 30 |
| 7. Asien | 30 |
| 8. Australien | 31 |
| V. Welche Wege aufeinander zu gegangen werden konnten | 31 |
| 1. Die Thesen zur Kirchengemeinschaft vom 4. Mai 1970 | 31 |
| 2. Die Leuenberger Konkordie vom 16. März 1973 | 32 |
| 3. „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“: Budapest 1984 | 32 |
| VI. Das Luthertum als Brücke in der Ökumene | 33 |

I. Was es alles gibt

1. Das Dach: die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Die 1948 gegründete [Evangelische Kirche in Deutschland](#) (EKD) ist der Zusammenschluß der 24 weithin selbständigen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland.

Von der Gesamtbevölkerung (79,07 Millionen) gehörten Anfang 1992 36,73% (= 29,05 Millionen Christen) den evangelische *Landeskirchen* mit ihren mehr als 18.100 rechtlich selbständigen *Kirchengemeinden* an.

Das besondere Merkmal der Landeskirchen in der EKD ist ihre Prägung durch ein bestimmtes Bekenntnis (lutherisch, reformiert oder uniert) und ihre überwiegende Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet.

Dieses *Landeskirchentum* hat seinen Ursprung letztlich im Zeitalter der Reformation, als die protestantischen Landesherren in ihren Territorien das kirchliche Leben neu ordneten und dabei das lutherische oder das reformierte Bekenntnis zugrunde legten.

Obwohl die organisatorische Verflechtung von Staat und Kirche 1918 entfiel, blieb das landeskirchliche Prinzip weiterhin für den deutschen Protestantismus bestimmend. Die herkömmliche territoriale Abgrenzung der Landeskirchen hat sich in einigen Fällen auch im Blick auf den kirchlichen Dienst in der Gegenwart durchaus bewährt.

[Gliedkirchen](#) der EKD sind –

und nun hören Sie sehr unterschiedliche Bezeichnungen, in denen das Wort „evangelisch“ 23 mal, das Wort „lutherisch“ neunmal, das Wort „reformiert“ einmal und das Wort „Landeskirche“ neunmal (davon einmal in Klammern) vorkommt; ansonsten hören sie Länder und Territorien, die so nur oder nur noch auf der kirchlichen Landkarte zu finden sind:

- die Evangelische Landeskirche Anhalts
- die Evangelische Landeskirche in Baden
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
- die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
- die Evangelisch-lutherische Kirche in Braunschweig
- die Bremische Evangelische Kirche
- die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
- die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- die Lippische Landeskirche
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
- die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
- die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
- die Pommersche Evangelische Kirche
- die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nord-

westdeutschland)

- die Evangelische Kirche im Rheinland
- die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
- die Evangelische Kirche von Westfalen
- die Evangelische Landeskirche in Württemberg

Gliedkirche der EKD ist auch:

- die Evangelische Kirche der Union

Der EKD angegliedert sind (durch besondere Kirchengesetze):

- die Evangelische Brüder-Unität in Deutschland (seit 12. Januar 1949)
- der Bund evangelisch-reformierter Kirchen Deutschlands (seit 25. Februar 1960)

(Zu diesem Bund ev.-ref. Kirchen Deutschlands, hervorgegangen aus der seit 1703 bestehenden Konföderation ev.-ref. Kirchen in Niedersachsen, gehört übrigens auch die reformierte Gemeinde Bückeburg/Stadthagen.)¹

Aus der *Grundordnung der EKD*:

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden. (Art. 1, Abs. 1)

Die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit wird in der Evangelischen Kirche in Deutschland sichtbar. (Art. 1, Abs. 2)

Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. (Art. 1, Abs. 3)

Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). (Art. 1, Abs. 4)

Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an. (Art. 1, Abs. 5)

2. Die Säulen: die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

a. Die Evangelische Kirche der Union²

Unter dem 27. September 1817 (also im Jubiläumsjahr der Reformation) rief König *Friedrich Wilhelm III.* von Preußen die Lutheraner und Reformierten seines Landes zur Union auf und ging in seiner Hof- und Garnisongemeinde Potsdam, deren Patron er war, mit gutem Beispiel voran, die weitere Entwicklung „der weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlassend“.

Aber der bürokratisch drängerische Eifer seines Ministeriums Altenstein sowie die königliche Aufdringlichkeit mit der von Friedrich Wilhelm selbst verfaßten Agende, ja schließlich

¹ Siehe den Artikel „Bund ev.-ref. Kirchen in Deutschland“ im Evangelischen Kirchenlexikon.

² Auszüge aus den Artikel „Union“ und „Ev. Kirche der Union“ im Evangelischen Kirchenlexikon (1. und 3. Auflage).

sogar 1834 der Einsatz von Militär zugunsten der Union verdarben weiten Kreisen in Preußen den Geschmack an der Union, so daß es schließlich lediglich zu einheitlichem Kirchenregiment und gemeinsamer Abendmahlsfeier, aber nicht zur Formulierung des Bekenntnisstandes der Union kam.

Die so entstandene *Unionskirche* hat in ihrer Geschichte verschiedene Namen getragen:

- Ev. Kirche in den Königlich Preußischen Landen (1817),
- Ev. Landeskirche in Preußen (1850),
- Ev. Landeskirche der älteren Preußischen Provinzen (1866),
- Ev. Kirche der altpreußischen Union (APU) (1922),
- Ev. Kirche der Union (EKU) (1953).

Die Umbenennungen weisen auf verschiedene politische und theologische Veränderungen hin.

Vorbereitet durch die Kirchenpolitik der Hohenzollern und den Geist von Pietismus und Aufklärung ist die EKU hervorgegangen aus der Kabinettsorder vom 27.9.1817, mit der Friedrich Wilhelm III. eine *Kirchenunion* in Preußen anregte, „in welcher die reformierte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neue belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geist ihres heiligen Stifters werden“.

Obwohl diese Order theologische und frömmigkeitsgeschichtliche Ursprünge und Hintergründe hatte, also nicht einfach nur dem politischen Kalkül des reformierten Königshauses im mehrheitlich lutherischen Preußen entsprang, kam es in Preußen nicht wie etwa in Baden (1821) zu einer Konsens-Union. Nur für die Westprovinzen, besonders für das Rheinland, ist eine größere Zahl von Konsensgemeinden bekannt.

Die *Widerstände gegen die Union* brachen auf im Agendenstreit und spiegeln sich noch in ihrer Beschränkung auf die altpreußischen Gebiete nach 1864.

Während des 19. Jahrhunderts blieb es im großen und ganzen bei einer konföderativen *Verwaltungs-Union* (vgl. Kabinettsorder vom 28.2.1834), wobei ein Gefälle von den eher lutherisch geprägten Ostprovinzen zu faktischer und tendenzieller Konsensunion in den Westprovinzen bestand und besteht.

Andererseits kommt es schon in diesem Zeitraum zu synodalen Verfassungen einiger Kirchenprovinzen und größerer Eigenständigkeit der ganzen Kirche gegenüber dem Staat (Oberkirchenrat in Berlin 1850). Diese Entwicklung kulminiert nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments (1918) in der neuen Verfassung der APU von 1922.

Der *Kirchenkampf* traf die APU schnell und schwer. Ihre Leitungsorgane (Synode, Kirchensenat, Oberkirchenrat), waren schon 1933 „zerstört“. Doch sogleich entstand in ihrer Mitte der kirchliche Widerstand (Pfarrernotbund, freie Synoden, Barmen). Auf den 12 Bekenntnissynoden der APU wurde der Neuanfang nach 1945 theologisch vorbereitet.

Das *Jahr 1945* bedeutete einen überaus tiefen Einschnitt in der Geschichte der APU. Durch den Zusammenbruch des Reiches verlor sie über ein Drittel ihres Bestandes. Die Kirchenprovinzen Ostpreußen, Danzig-Westpreußen, Posen, das Memelgebiet, die Grenzmark lösten sich auf. Die Kirchenprovinzen Pommern und Schlesien büßten den größten, die Kirchenprovinz Berlin-Brandenburg einen beträchtlichen Teil ihrer bisherigen Gebiete ein (Gesamtverlust: 3000 Gemeinden). Zwar versuchte die APU ihre östlich der Oder-Neiße verbleibenden Gemeindeglieder geistlich zu versorgen. Aber alle Bemühungen konnten das Faktum nicht ändern, daß eine jahrhundertelange Geschichte des osteuropäischen Protestantismus in der Gestalt einer großen, einheitlich geführten Kirche, wie sie die APU darstellte, vorerst zu Ende ging.

Diese so schwer getroffene APU stand 1945 vor der umfassenden Frage ihrer *Neuordnung*. Die verfassungsmäßigen Leitungsorgane, Generalsynode und Kirchensenat, waren durch die Deutschen Christen zerstört. Der Drang der verbliebenen Kirchenprovinzen zur Verselbständigung war unaufhaltsam. In diesem Notstand entstand aus dem Rest-Oberkirchenrat und einem Beirat eine vorläufige Kirchenleitung, die die notwendigen Dienste wahrnahm.

Mit dem *Treysaer Statut* vom 31. August 1945 wurden die Kirchenprovinzen selbständige Landeskirchen mit eigenem Kirchenregiment. Auf zwei außerordentlichen Generalsynoden (Dezember 1950 und Februar 1951) wurde eine *neue Ordnung der APU* erarbeitet und verabschiedet. Die APU wurde als „die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen im Dienst am Evangelium“ charakterisiert. Die Leitung der APU wurde denkbar einfach gegliedert in Synode, Rat und Kirchenkanzlei. Doch ist diese Leitung nicht mehr ein übergeordnetes Kirchenregiment, sondern ein Organ brüderlich-kirchlicher Verbundenheit. Die neue Ordnung sieht ein bedingtes, d.h. in Entschließung und Durchführung an die Zustimmung der Gliedkirchen gebundenes Gesetzgebungsrecht vor.

Eine Bedrohung dieses Ordnungsvorganges stellte der *Einspruch des Innenministers der DDR* vom 5. April 1951 dar. Er richtete sich gegen „den Anspruch auf Identität und Rechtsnachfolgerschaft hinsichtlich der früheren APU“, gegen „die Weiterführung des Namens Altpreußische Union“ und gegen „die Verletzung der für alle geltenden Gesetze“ durch einige Artikel der neuen Grundordnung.

Die APU wies diesen Einspruch als unberechtigt zurück und setzte die Ordnung mit Wirkung vom 1.8.1951 in Kraft. Aber es blieb staatsrechtlich ein Schwebезustand, der schließlich zu Verhandlungen führte, die die staatlichen Anstöße auf einige konkrete Punkte reduzierten, unter denen insbesondere eine *Namensänderung der APU* gefordert wurde. Die Synode verabschiedete am 12. Dezember 1953 ein verfassungsänderndes Gesetz, durch das die APU, „ohne ihre bekennnismäßige Grundlage zu ändern“, hinfort den Namen *Ev. Kirche der Union* (EKU) führen sollte. Dieser schwerwiegende Entschluß war nicht so sehr in der staatlichen Forderung, als vielmehr in der Überzeugung begründet, daß der neue Name das in der Ordnung ausgesprochene Wesen der EKU sachgemäßer zum Ausdruck bringe als der bisherige.

Der Leitende Bischof der VELKD Meiser hielt der EKU allerdings den „Mangel einer klaren Bekenntnisgrundlage“ vor und bestritt, daß sie „Kirche im eigentlichen Sinne“ sei. Die ausführliche Antwort des Präsidiums der EKU-Synode wies die Behauptung zurück, daß „die EKU kein Bekenntnis habe“. „Im Entscheidenden des Schriftverständnisses und des Zeugnisses von Jesus Christus“ sei ein consensus de doctrina (Lehrkonsens) in der EKU vorhanden.

Die EKU hat in einem *Grundartikel*, den sie ihrer Ordnung voransetzte, ihr theologisches und kirchliches Selbstverständnis ausgesprochen. Die EKU stellt fest, daß sich bei ihr die Kennzeichen der Kirche Christi, nämlich die lautere Verkündigung des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente, finden. Ihr Bekenntnis ist das Bekenntnis zu Jesus Christus auf Grund des biblischen Offenbarungszeugnisses. So wie sie sich zum Credo der Alten Kirche bekennt, ist sie zugleich Kirche der Reformation, deren entscheidende Mitte das sola scriptura und das sola fide ist. Sie will eine evangelische Kirche sein, die den Gemeinden ihre konfessionelle Einzelbestimmtheit freiläßt in der Überzeugung, daß diese Lehrunterschiede nicht kirchentrennend sind. Sie bejaht Barmen, indem sie darin ein Zeichen dafür erblickt, daß es in der Kirche Christi nicht auf einen bloßen Konfessionsstatus, sondern auf das bekennende Wort ankommt, das auftragsgemäß heute und jetzt als Evangelium der Welt zu sagen ist. Daraus ergibt sich die Gemeinschaft kirchlichen Lebens, die Gemeinschaft in der Verkündigung des Wortes Gottes und die Zulassung der Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekenntnisse (unbeschadet der allgemeinen Kir-

chenzucht) ohne Einschränkung zum Hl. Abendmahl.

Die EKU umfaßt sechs Gliedkirchen:

- die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
- die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes
- die Pommersche Evangelische Kirche
- die Evangelische Kirche im Rheinland
- die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
- die Evangelische Kirche von Westfalen

b. Der Reformierte Bund³

Als „ein freier, brüderlicher Bund reformierter Prediger, Ältester und Gemeindeglieder“ wurde der *Reformierte Bund* am 20.8.1884 in Marburg/Lahn während der 6. Konferenz reformierter Prediger, Ältester und Gemeindeglieder gegründet „zur Wahrung und Pflege der Güter der reformierten Kirche, welcher in einer periodisch wiederkehrenden Konferenz und deren ständigem, geschäftsführenden Moderamen seinen Mittelpunkt hat“.

Die *Konferenz*, von 28 Männern beim Stuttgarter Kirchentag 1850 gebildet, hatte bereits 1851 das spätere Organ des Reformierten Bundes, die *Reformierte Kirchenzeitung*, erscheinen lassen.

Gründung des Reformierten Weltbundes und Zwingli-Jubiläum waren äußerer Anlaß zur Gründung des Bundes, der Einzelpersonen und Gemeinden zu seinen Mitgliedern zählte.

Zunächst mehr im bürgerlichen Sinne einer Notabeln-Versammlung tätig, entfaltete der Bund bald eine kräftige literarische Tätigkeit, gründete bzw. unterstützte reformierte Studienkonvikte an mehreren Hochschulen, war beteiligt an der Einrichtung des Reformierten Predigerseminars und der Theologischen Schule Elberfeld. Kirchenpolitisch galt die Arbeit der Sammlung der zurückgedrängten Reformierten, nicht dem Kampf gegen Luthertum und Union.

Der Kirchenkampf führte zu enger Verbindung mit der Bekennenden Kirche und nach dem Kriege zur Neuordnung des Bundes, in dem nun Kirchen, Gemeinden und Einzelpersonen zusammengeschlossen sind, „die vom reformierten Bekenntnis und Gottesdienst ihr Gepräge erhielten“. Der Vereinscharakter blieb gewahrt, doch können Landeskirchen einen Vertreter ins Moderamen entsenden.

Intensive theologisch-praktische Arbeit, im Kirchenkampf durch den *Coetus reformierter Prediger* gefördert, führte zu wichtigen Stellungnahmen (Abendmahlsgemeinschaft, 2. Gebot, Eid, Gemeinschaften; 1982: „Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensverantwortung der Kirche“).

Intensiv ist auch die Mitarbeit im Reformierten Weltbund. Die Bundes-Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Mitglieder sind u.a.:

- die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
- die Lippische Landeskirche

Die Kirchenleitungen der Ev. Kirchen in Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Rheinland

³ Auszüge aus dem Artikel „Reformierter Bund“ im Evangelischen Kirchenlexikon.

und Westfalen entsenden für ihre reformierten Gemeinden jeweils einen Vertreter in das *Moderamen des Reformierten Bundes*.

c. [Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands](#)

Die 1948 gegründete *Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands* (VELKD) ist ein Zusammenschluß von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliedkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das (lutherische) Bekenntnis gebunden wissen.

Die Grundlage der VELKD ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

Als Zusammenschluß bekenntnisgleicher Kirchen mit voller Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ist die VELKD selbst Kirche mit einem leitenden geistlichen Amt (Leitender Bischof) und den Leitungsorganen Kirchenleitung und Generalsynode. Ihr föderativer Charakter wird durch die Bischofskonferenz gewahrt.

Durch ihre Gliedkirchen, die zugleich Gliedkirchen der EKD sind, nimmt die VELKD an der größeren Gemeinschaft des Protestantismus in der EKD teil. Sie tut dies in Wahrung der auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 gefundenen Gemeinschaft bekenntnisbestimmter Landeskirchen.

Sie nimmt darüber hinaus an der weltweiten Gemeinschaft der Kirchen teil und ist von ihrem Bekenntnis her insbesondere der Arbeit des Lutherischen Weltbundes (LWB) verbunden.

[Gliedkirchen](#) der VELKD sind:

- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
- die Evangelisch-lutherische Kirche in Braunschweig
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
- die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Die VELKD dient ihren Gliedkirchen und deren Gemeinden durch theologische Arbeit, durch gemeinsame rechtliche Ordnungen und durch gottesdienstliche Regelungen. Auf der Grundlage des gemeinsamen Bekenntnisses ist sie um theologische Klärungen angesichts der Herausforderungen unserer Zeit bemüht. Durch Publikationen, Handreichungen und Tagungen sucht sie das geistliche Leben in den Gemeinden zu fördern. Zusammen mit und für die Gliedkirchen unterhält die VELKD partnerschaftliche Beziehungen zu den lutherischen Kirchen in aller Welt. In enger Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedkirchen des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes beteiligt sie sich intensiv an der Arbeit des Lutherischen Weltbundes. Die VELKD weiß um ihre ökumenische Verpflichtung, um die „katholische“ Dimension der lutherischen Kirche.

Die VELKD umfaßt gegenwärtig etwa 12,3 Millionen Gemeindeglieder in 7.370 Gemeinden mit ca. 8.400 Pfarrern und Pfarrern. Sie ist damit die größte lutherische Kirche

innerhalb des Weltluthertums.

Die VELKD ist allerdings nicht selbständige Gliedkirche der EKD, im LWB und im ÖRK, sondern nimmt durch ihre Gliedkirchen an deren Arbeit teil. Die Zielsetzung bleibt aber die Bildung einer lutherischen Kirche in Deutschland unter Überwindung der überkommenden Grenzen des Landeskirchentums.

Da nicht alle lutherischen Kirchen in Deutschland der VELKD angehören, mußte aufgrund der Verfassung des Lutherischen Weltbundes (LWB) noch das *Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes* (DNK/LWB) gebildet werden.

Dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes gehören neben den Gliedkirchen der VELKD noch folgende Mitgliedskirchen des LWB an:

- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden (Freikirche)
- die Lutherische Klasse der Lippischen Landeskirche
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
- die Pommersche Evangelische Kirche
- die Evangelische Landeskirche in Württemberg

Insgesamt umfassen *die lutherischen Landeskirchen und Freikirchen*⁴ in Deutschland ca. 15,2 Millionen Mitglieder. Rechnet man von den ca. 14,5 Millionen Gliedern unierter Landeskirchen noch etwa drei Viertel (also 10,9 Millionen) als Lutheraner hinzu, so kommt man für Deutschland auf etwa 26,1 Millionen, also auf knapp die Hälfte aller Lutheraner (nämlich 44,5%) in der Welt.

3. Der Mörtel: die Arnoldshainer Konferenz⁵

Die [Arnoldshainer Konferenz](#) (AKf), benannt nach der Ev. Akademie Arnoldshain im Taunus und den dort erarbeiteten Abendmahlsthesen von 1957, ist eine freie, gleichwohl verpflichtende Arbeitsgemeinschaft kirchenleitender Persönlichkeiten

- der EKU und ihrer Gliedkirchen,
- der übrigen unierten (Landes)kirchen,
- der reformierten Kirchen in Nordwestdeutschland und Lippe und
- der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Gastweise arbeiten Vertreter der Ev. Landeskirche in Württemberg und des Moderamens des Reformierten Bundes mit.⁶

⁴ Siehe Seite 34.

⁵ Auszüge aus dem Artikel „Arnoldshainer Konferenz“ im Evangelischen Kirchenlexikon (3. Auflage).

⁶ In der Arnoldshainer Konferenz arbeiten derzeit mit:

- die Evangelische Landeskirche in Baden
- die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
- die Bremische Evangelische Kirche
- die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- die Lippische Landeskirche
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
- die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
- die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
- die Evangelische Kirche im Rheinland
- die Evangelische Kirche von Westfalen
- die Evangelische Kirche der Union
- die Evangelische Landeskirche in Württemberg (als Gast)

Der Weg der Arnoldshainer Konferenz⁷ begann im März 1966 während einer Tagung der EKD-Synode in Spandau, als auf Einladung des Ratsvorsitzenden der EKD Vertreter der unierten Kirchenleitungen zu einer Besprechung zusammenkamen. Konkreter Anlaß war die Frage, ob die bevorstehende Neuwahl der Synode und des Rats nicht eine enge Tuchfühlung unter den unierten Kirchen fördere.

Es blieb nicht bei dieser einen Zusammenkunft. Nach Jahresfrist, am 6. April 1967, konstituierten sich mit einer „Grundsatzklärung“ die Leitungen von zunächst 10 westdeutschen Kirchen zur Arnoldshainer Konferenz „zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der EKD.“

Die Kirchenleitungen der Arnoldshainer Konferenz sind der Überzeugung, daß die Bekenntnisse der Reformation, unbeschadet ihrer Verbindlichkeit nach dem Verständnis der einzelnen Gliedkirchen, auf Grund der theologischen und gesamtkirchlichen Entwicklung ihre kirchentrennende Bedeutung verloren haben. Darum verstehen sie die EKD, die ihrer rechtlichen Ordnung nach ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen ist, als Kirche im Sinne der Präambel und der in Artikel 1,2 getroffenen Feststellungen ihrer Grundordnung.

Als ein erstes greifbares, für die Entwicklung der EKD gewichtiges Ergebnis der Beratungen wurde an den Rat der Vorschlag gerichtet, die Mitgliedschaft aller Gemeindeglieder in der EKD rechtlich zu ordnen (vgl. Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976).

Einen nächsten Schritt bedeutete das im November 1968 erfolgte Angebot einer Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, das bewußtermaßen über den Kreis der Konferenz hinaus an alle Gliedkirchen der EKD erging.

Gleichzeitig begann man, die landeskirchlichen Gesetze aufeinander abzustimmen und eröffnete eine intensive theologische Arbeit sowohl im Rahmen des lutherisch-reformiert-unierten Lehrgesprächs – ihr Ergebnis sollten die „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ 1970 werden – als auch gemeinsam mit der VELKD, um eine „Theologische Erklärung zu den Herausforderungen der Zeit“ zu verfassen.

In einem gemeinsamen Votum schlossen sich die Kirchen der Konferenz den „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ als der theologischen Basis der künftigen EKD an und begrüßten den Plan einer Konkordie, der in dem Leuenberger ökumenischen Gespräch entwickelt worden war.⁸

Die durch den *Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR* (BEK) notwendig gewordene Neuordnung der EKD leitete 1970 eine neue Phase ein und führte zu den Thesen „Zur Verfassungsreform der EKD“.

Die Verfassungsreform der EKD ist dann allerdings 1976 am Einspruch der Württembergischen Kirche gescheitert.

II. Wie es dazu gekommen ist

1. Die Herausbildung der ev. Landeskirchen⁹

Als sich im *Ausgang des Mittelalters* die kirchliche Zentralgewalt und auch die territoriale bischöfliche Leitung nicht gewillt zeigten, dem Verfall der kirchlichen Zustände zu steuern, griffen die Landesherren mit Visitationen, Amtsenthebungen und Klosterreformen ein.

⁷ Auszüge aus: Alfred Burgsmüller/ Rainer Bürgel (Hg.), Die Arnoldshainer Konferenz. Ihr Selbstverständnis, Bielefeld: Luther-Verlag 1978.

⁸ Siehe die Texte dazu auf den Seiten 39-40.

⁹ Auszüge aus dem Artikel „Landeskirchentum“ im Evangelischen Kirchenlexikon.

Damit gerieten solche Teilkirchen in Abhängigkeit von der weltlichen Obrigkeit („Der Herzog von Cleve ist der Papst in seinem Land“). Hier kann man schon von einer Art Landeskirchentum sprechen.

Aber erst die *Reformation* hat diese Institution entwickelt. Wie die einführenden Mandate vieler Kirchenordnungen eindeutig belegen, hatte sich die Obrigkeit vor Gott verpflichtet gefühlt, nicht nur für das äußere Wohl und den Schutz der Kirche, sondern auch für das Seelenheil der Untertanen zu sorgen und alles zu tun für die Verbreitung der reinen Lehre. Die notwendige Folge davon war, daß es in den einzelnen Territorien nur ein Bekenntnis, nur eine Kirche, die Landeskirche, geben konnte, der alle Untertanen anzugehören hatten. Ein anderer Glaube konnte um des Seelenheils der Untertanen willen nicht geduldet werden. Das war das Landeskirchentum in seiner reinsten Ausprägung, von der es örtliche Ausnahmen durch Duldung der andersgläubigen Untertanen gab, die dann aber meistens auf Hausandacht beschränkt waren und keinerlei organisatorischen Zusammenhalt hatten.

Der *Augsburger Religionsfriede* von 1555 brachte grundsätzlich die Anerkennung der Augsburgerischen Konfessionsverwandten und begründete damit die Parität für das römische und das augsburgische Bekenntnis im Reich, aber nicht in den Territorien.

Für diese blieb es grundsätzlich bei dem bisherigen Rechtszustand, daß die Obrigkeit das Bekenntnis bestimmte (*cuius regio, eius religio*). Die Andersgläubigen erhielten das *Beneficium emigrandi*, dem nachträglich die Deklaration beigefügt wurde, daß geistliche Landesherren die Augsburgerischen in den Ritterschaften und Städten, wo sie schon längere Zeit ihr Bekenntnis übten, bei ihrem Glauben belassen sollten.

Die damit einsetzende Durchbrechung der Einheit von Obrigkeit und Untertanen im Bekenntnis legalisierte der *Westfälische Friede* 1648, indem er bestimmte, daß die Untertanen, welche im Normaljahr 1624 bzw. 1618 das öffentliche oder private *Exercitium Religionis* hatten, es behalten sollten, auch wenn der Landesherr sich zu einem anderen Glauben bekennt. Damit war das Landeskirchentum für die Länder durchbrochen.

Daß die bekenntnismäßige Einheit von Obrigkeit und Untertanen schon vorher in manchen Ländern nicht mehr bestand, zeigt die Tatsache, daß bereits 1613 der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg zum reformierten Glauben übertrat, seine Untertanen aber bei ihrem lutherischen Bekenntnis unangefochten ließ.

Durch Erbfolge (z.B. Pfalz 1685), durch Übertritt zum Katholizismus (z.B. Sachsen 1687, Württemberg 1733, Hessen-Kassel 1754) erhielten evangelische Territorien katholische Landesfürsten, die naturgemäß ihre Konfession begünstigten, die vorhandene aber nach dem geltenden Reichsrecht nicht mehr beseitigen konnten. Auf diese Weise entstanden in einigen Territorien mehrere Landeskirchen.

Das *Wöllnersche Religionsedikt* von 1788 und das *Preußische Allgemeine Landrecht* von 1794 erkannten als aufgenommene Kirchengesellschaften die Lutheraner, die Reformierten und die Katholiken an und ließen daneben genehmigte, aber nicht öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften zu, so die Mennoniten, die Brüdergemeine u.a. Damit war in dem größten protestantischen Staat das Landeskirchentum älterer Prägung aufgegeben.

Der *Reichsdeputationshauptschluß* von 1803, durch den bisherige geistliche Territorien unter weltliche Fürsten z.T. evangelischen Bekenntnisses kamen, bestimmte, daß die bisherige Religionsübung geschützt bleibt, daß es aber dem neuen Landesherrn erlaubt sei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Freiheit zu gestatten (§ 63).

Die *Deutsche Bundesakte* von 1815 untersagte jede Einschränkung der bürgerlichen oder politischen Rechte von der konfessionellen Zugehörigkeit her. Schauen wir auf die neuen

Landesverfassungen von 1818 ab, so finden wir in Bayern, Baden, Württemberg, Kurhessen, Sachsen die drei christlichen Bekenntnisse anerkannt.

Im 19. Jahrhundert gab es also, abgesehen von kleinen Staaten wie Mecklenburg, in den Ländern eine Mehrheit von anerkannten Kirchen. Trotzdem führten die evangelischen Kirchen die Bezeichnung „Landeskirche“ und konnten dies mit einem gewissen Recht tun im Hinblick auf das bis 1918 bestehende landesherrliche Kirchenregiment sowie auf die privilegierte Stellung, die der evangelischen Kirche im Vergleich zu anderen evangelischen Denominationen zukam.

Aber obwohl seit 1918 alle Voraussetzungen, die einmal dazu berechtigt haben, von Landeskirchentum zu sprechen, weggefallen sind, bezeichneten sich noch mehr als die Hälfte der evangelischen Kirchen ausdrücklich als „Landeskirche“. Heute sind es nur noch neun von 24.

2. Die Vorgeschichte der EKD¹⁰

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gab es kaum institutionalisierte Verbindungen zwischen den territorial geschiedenen Landeskirchen. Ausdruck kirchlicher Zusammengehörigkeit waren lediglich die Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen.

Daß die evangelischen Stände im *Corpus Evangelicorum* des Reichstags ab 1653 zusammentraten, war nur ein staatsrechtlicher, die landesherrliche Kirchenhoheit nicht tangierendes Faktum. Mit dem Untergang des alten Reiches 1806 fiel auch dies fort.

In der Folgezeit bestimmt der kirchliche *Unionismus* auf der einen und die konfessionelle Neubesinnung des *Luthertums* auf der anderen Seite die Diskussion um eine innerprotestantische Einheitsorganisation.¹¹

Um wenigstens eine lockere *Koordination* in kirchlichen Angelegenheiten zu erreichen, führten *Württemberg* und *Preußen* ab 1843 Verhandlungen, deren Ergebnis die Einberufung einer *Kirchenkonferenz* nach Berlin (1846) war. Zwar ließen sich die politischen wie kirchlichen Gegensätze nicht überwinden, wohl aber beriet man über den Gesamtbereich kirchlicher Verfassungsfragen und vereinbarte regelmäßige weitere Zusammenkünfte.

Nach der *Revolution von 1848*, die den Kirchenbehörden in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28.3.1849 Eigenständigkeit verschafft hatte, wurde die überörtliche Kooperation wegen der neu entstandenen Kirchenverfassungsprobleme dringlicher. So kam es am 3.6.1852 zur Gründung der *Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz* (Eisenacher Konferenz), in der seit 1855 alle zwei Jahre in Eisenach Vertreter sämtlicher deutscher evangelischer Kirchenregimentsbehörden zusammentraten. Ohne bindendes Beschlußrecht zu haben, gab sie dennoch Anstöße für beachtliche gesamtkirchliche Projekte, z.B. die Revision der Lutherbibel (1892 abgeschlossen) und des Kleinen Katechismus (1884), die Vereinheitlichung der Perikopenordnung (1896) und die Neugestaltung des Gesangbuches (1853).

Als der Staat infolge des *Kulturkampfes* nicht nur katholische, sondern auch evangelische Privilegien auflöste, entstand der Wunsch nach einer gemeinsamen protestantischen Vertretung gegenüber dem weltanschaulich neutralen Zweiten Reich und dem Katholizismus. In der Ära Wilhelms II. verstärkten sich auch nationalprotestantische Einheitsbestrebungen. So bestellte die Eisenacher Konferenz 1903 einen fünfzehn Mitglieder zählenden *Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß* (DEKA), der einen engeren, konföderativen Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen vorbereiten und als jeder-

¹⁰ Auszüge aus dem Artikel „Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) im Evangelischen Kirchenlexikon (3. Auflage).

¹¹ Vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen auf den Seiten 15-24.

zeit handlungsfähiges, (seit 1905) mit Körperschaftsqualität ausgestattetes Organ die Interessen der Landeskirchen vertreten sollte. Seit 1908 führte der Präsident des preußischen Oberkirchenrats regelmäßig den Vorsitz.

Der Prozeß des organisatorischen Zusammenwachsens auf kirchenbehördlicher Ebene wäre undenkbar gewesen ohne die zeitlich parallel laufenden Bemühungen der *kirchlichen Vereine und Verbände*, insbesondere des Deutschen Evangelischen Kirchentages (1848-1872), des Centralausschusses für Innere Mission, der Gustav-Adolf-Stiftung (seit 1832) und des Evangelischen Bundes (seit 1886). 1916 gründete eine Anzahl vereinsmäßiger Dachverbände die *Konferenz Deutscher Evangelischer Arbeitsorganisationen*.

Nach dem *Zusammenbruch des Kaiserreiches* und dem Fortfall des damit verbundenen landesherrlichen Kirchenregimentes mußte sich die evangelische Kirche als *Volkskirche* in einem zentralistisch verfaßten demokratischen Staatswesen behaupten.

Angesichts der drängenden Probleme (wachsende Distanz gegenüber den Kirchen, Frage der Synodalverfassung und des Religionsunterrichts, Kirchengebiete in den abgetretenen Landesteilen) richtete die Konferenz der Arbeitsorganisationen 1919 an den DEKA die Forderung, die kirchliche Gesamtarbeit durch Hinzufügung synodaler Kräfte auf eine breitere Grundlage zu stellen. Auf einer Vorkonferenz in Kassel einigte man sich auf die Einberufung eines *Kirchentages*, der im September 1919 in Dresden tagte und erstmals reichsweit Vertreter der Kirchenbehörden, der Landessynoden, der freien Verbände sowie der theologischen Fakultäten (insgesamt 320 Personen) zusammenführte. Hier beschloß man die Gründung eines Kirchenbundes und die regelmäßige Wiederholung der Kirchentags-Zusammenkünfte.

Der DEKA legte dem Stuttgarter Kirchentag (11.-15.9.1921) den Entwurf einer Bundesverfassung vor, der einstimmig gebilligt wurde, so daß schließlich am 25.5.1922 in Wittenberg die Vertreter sämtlicher deutscher Landeskirchen den *Deutschen Evangelischen Kirchenbund* (DEKb) in vertraglicher Form (Kirchenbundesvertrag) gründen und gleichzeitig damit die Bundesverfassung verabschieden konnten.

Der *Kirchenbund* verstand sich nicht als Bundeskirche und besaß auch keinerlei Eingriffsmöglichkeiten in den inneren Rechtsbereich der Landeskirchen. Sein organisatorischer Aufbau entsprach ziemlich genau den Traditionsströmen, die er verband: Der *Kirchentag*¹², das synodale Bundesorgan, setzte sich aus gewählten Synodalen der einzelnen Landessynoden sowie aus berufenen Fachvertretern (unter Einschluß der freien Werke und Arbeitsverbände) zusammen und sollte sich alle drei Jahre (1924 in Bethel, 1927 in Königsberg, 1930 in Nürnberg) versammeln. Der *Kirchenbundesrat* war gleichsam die Fortsetzung der bisherigen Eisenacher Konferenz und brachte als Vertretung der Landeskirchenleitungen das überkommene konsistoriale Element zur Geltung. Der neue *DEKA* bildete die ständige, regelmäßig tagende Leitung des Kirchenbundes und setzte sich aus 36 je zur Hälfte von Kirchentag und Kirchenbundesrat gewählten Mitgliedern zusammen. Ihm war das für die laufenden Verwaltungsgeschäfte zuständige *Kirchenbundesamt* nachgeordnet. Der Kirchenbund erhielt 1924 die Anerkennung als reichsunmittelbare Körper-

¹² Vgl. dazu: Daniel Bormuth, Die Deutschen Evangelischen Kirchentage in der Weimarer Republik, Stuttgart. Kohlhammer 2007. Klappentext: Mit dem Ende des Kaiserreichs standen die evangelischen Kirchen in Deutschland vor großen Herausforderungen. Dieser Umbruch prägte auch die Kirchentage, die in der Weimarer Republik ein synodales Gremium des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes waren. Bormuth zeigt in seiner gründlichen Untersuchung erstmals umfassend, welchen hohen Einfluss die Kirchentage als bedeutendstes Diskussionsforum des deutschen Protestantismus auf die kirchliche Entwicklung zwischen Revolution 1918 und nationalsozialistischer Machtergreifung 1933 ausübten. Nahezu alle strittigen Fragen und Probleme dieser Epoche wurden auf den Kirchentagen 1919, 1921, 1924, 1927 und 1930 ausführlich (und auch kontrovers) debattiert – nicht ohne Folgen für Politik und theologische Orientierung der Landeskirchen. So blieb der Mehrheitsprotestantismus, dessen Positionen sich auf den Kirchentagen abbildeten, gegenüber der demokratischen Republik bis zu deren Ende distanziert.

schaft des öffentlichen Rechts (Art. 137 Weimarer Reichsverfassung). Seine Hauptaufgabe bestand vor allem in der gemeinsamen kirchlichen Interessenvertretung gegenüber dem Weimarer Staat und der Ökumene.

Seit 1930 schien der streng föderalistische Charakter des Kirchenbundes nicht mehr ganz zureichend. Die zur Reform der Kirchenbundesverfassung im „Loccumner Manifest“ (Mai 1933) formulierten Leitsätze wurden durch die politische Kontroverse um die Reichsbischofsfrage (F. v. Bodelschwingh/ L. Müller) in den Hintergrund gedrängt. Unter maßgeblich deutsch-christlichem Einfluß konnte gegen die Bedenken von Lutheranern und Reformierten ein am Führerprinzip orientierter Verfassungsentwurf am 11.7.1933 verabschiedet werden; drei Tage später wurde die Verfassung der *Deutschen Evangelischen Kirche* (DEK) reichsgesetzlich bestätigt.

An der Spitze der neuen *Bundeskirche* stand ein *Reichsbischof* mit umfänglichen Kompetenzen, was eine entsprechende Schwächung der Kollegialorgane (*Geistliches Ministerium* und *Nationalsynode*) einschloß. Als gesamtkirchliche Verwaltungsbehörde wurde die *Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei* eingerichtet, die den Verfassungsorganen unselbstständig nachgeordnet war.

Durch fortgesetzte Rechtsbrüche im Zuge der Gleichschaltungspolitik verloren aber Reichsbischof Ludwig Müller, sein „Rechtswalter“ Jäger und die gesamtkirchlichen Leitungsorgane innerhalb von nur anderthalb Jahren jegliche Autorität. Auf der anderen Seite gewann während dieser Zeit der Widerstand bekenntnisgebundener Kreise, unter Berufung auf Art. 1 der DEK-Verfassung, quasi institutionelle Gestalt.

Auf den Synoden von *Barmen* (Mai 1934) und *Dahlem* (Oktober 1934) formulierte die *Bekennende Kirche* (BK) die theologischen wie rechtlichen Begründungen für die Etablierung eines Notkirchenregimentes (Reichsbruderrat, Reichsbekenntnissynode, vorläufige Kirchenleitung) neben bzw. anstelle des DEK-Kirchenregimentes.

Die nachfolgenden staatlich geförderten Ordnungs- und Befriedungsversuche konnten den desolaten Rechtszustand der evangelischen Kirche ebensowenig überwinden wie die sogenannte „Kirchenführerkonferenz“ oder die (seit 1936) in *Lutherrat* und *Reichsbruderrat* gespaltene BK. Allein das vom württembergischen Landesbischof Theophil Wurm 1941 initiierte *Kirchliche Einigungswerk* trug durch sein realistisches kirchlich-theologisches Koordinierungsprogramm mit dazu bei, den kirchlichen Wiederaufbau nach Kriegsende vorzubereiten.

Nach dem *Zusammenbruch* zeichneten sich drei rivalisierende Kräftegruppierungen ab, die jeweils den gesamtkirchlichen Führungsanspruch für sich behaupteten:

- 1) Am 21./22.8.1945 traten auf Einladung Martin Niemöllers in Frankfurt/M. die Reste des Reichsbruderrates zusammen; hier bekräftigte man, unverändert an den Beschlüssen von Barmen und Dahlem (und damit an der notrechtlichen Organisation) festhalten zu wollen. Gleichzeitig erfolgte eine Umbenennung in *Bruderrat der EKD*.
- 2) Am 25./26.8.1945 tagte in Treysa der *Lutherrat* als Vertretung der Mehrzahl der lutherischen Landeskirchen mit dem Ziel, die schon lange angestrebte lutherische Kirche Deutschlands zu proklamieren.
- 3) Beide Pläne scheiterten am Widerspruch bzw. an der Verweigerung der württembergischen Landeskirche und ihres Bischofs Wurm. Auf der Grundlage seines *Kirchlichen Einigungswerkes* lud Wurm die „Leitungen der evangelischen Landeskirchen in Deutschland“ für Ende August zu einer Kirchenversammlung nach Treysa ein (27.–31.8.1945).

Trotz erheblicher Spannungen gelang ein Kompromiß zwischen den drei Gruppierungen und die provisorische Konstituierung der *Evangelischen Kirche in Deutschland* (EKD) mit

einer vorläufigen Ordnung und der Einsetzung eines aus 12 Mitgliedern bestehenden Rates.

Diese „vorläufige Kirchenleitung“, als moralisch integre Größe im In- und Ausland akzeptiert, nahm in der Folgezeit zu wichtigen deutschen Fragen das Wort: zur Schuld der Deutschen, zur Lage der Kriegsgefangenen und Vertriebenen sowie zur Entnazifizierung.

Als Amtsstellen des Rates wurden *Kirchenkanzlei* und *Kirchliches Außenamt* wiedererrichtet, das *Kirchliche Hilfswerk* als gesamtkirchliche Institution der EKD organisiert. Durch Verordnung vom 24.1.1947 ordnete sich der Rat außerdem als Beratungsgremium eine *Kirchenversammlung* bei, die sich aus Vertretern der landeskirchlichen Leitungsorgane, Synodalen der Landessynoden und vom Rat hinzuberufenen Mitgliedern zusammensetzte.

Hindernisse, ja Gefährdungen für die endgültige Konstituierung der EKD bildeten die Frage ihres eigenen Selbstverständnisses (Kircheneinheit, Abendmahlsgemeinschaft) und der weiterhin bestehende Wunsch des Luthertums nach einer eigenen Gesamtkirche. Bei einem Gespräch in Neuendettelsau am 25.6.1946 gestand man dem Lutherrat schließlich eine eigene Organisation zu, die spätere VELKD.

Die erste *Kirchenversammlung in Treysa* am 5./6. Juni 1947 stellte „... über die bekenntnismäßigen Voraussetzungen der EKD“ fest: „Es besteht Übereinstimmung darin, daß die EKD ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen ist.“ Damit war die Grundsatzentscheidung gefallen, daß die EKD ein *Kirchenbund* und keine Bundeskirche sein würde.

Ein vom Rat der EKD bestellter dreiköpfiger Verfassungsausschuß mit sehr unterschiedlichen Vorstellungen (Heinz Brunotte, Hermann Ehlers, Erik Wolf) arbeitete in den folgenden Monaten einen gemeinsamen Entwurf aus, der nach z.T. dramatischen Auseinandersetzungen vom Rat der EKD am 28.4.1948 als „Entwurf für eine Grundordnung der EKD“ verabschiedet wurde.

Auf der nach *Eisenach* einberufenen *Kirchenversammlung* (9.–13.7.1948) brachen noch einmal in aller Heftigkeit die Gegensätze zwischen Mitgliedern des Bruderrates und den Vertretern der soeben gegründeten VELKD (6.-8.7.1948 in Eisenach) auf (Wesensverständnis der EKD, Abendmahlsfrage). Trotz leidenschaftlicher Diskussionen wurde die *Grundordnung der EKD* (GO) dann doch einstimmig angenommen – allerdings mit dem formulierten Eingeständnis, die bleibende Uneinigkeit tragen zu wollen (Art. 4, Abs. 4 GO, inzwischen geändert).¹³

Die EKD verfügt über drei Grundorgane: Synode, Kirchenkonferenz und Rat der EKD. Der Präsident des Kirchenamtes (früher: Kirchenkanzlei) besitzt eine organähnliche Stellung.

Die *Synode* setzt sich aus 120 Mitgliedern zusammen, 100 davon werden aus den gliedkirchlichen Synoden entsandt, 20 vom Rat berufen; jeweils nur die Hälfte dürfen Theologen sein. Die Synode wird auf sechs Jahre gewählt, tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen und ist das Gesetzgebungsorgan der Gesamtkirche. Durch den Erlaß gesonderter Richtlinien bestimmt sie auch die Arbeit des Rates. Eine rechtliche Besonderheit besteht darin, daß sich die *Bekennniskonvente* in das Beschlußverfahren der Synode einschalten können (*itio in partes*), wenn von lutherischer, reformierter oder unierter Seite bekenntnismäßige Bedenken erhoben werden. Gegen die Bedenken eines Konventes kann die Synode kein Votum beschließen.

Die *Kirchenkonferenz* ist eine Versammlung von Delegierten aus den gliedkirchlichen Leitungsorganen; jeder Gliedkirche kommt unabhängig von ihrer Größe eine Stimme zu. Ge-

¹³ Zitiert und kommentiert in: Heinz Brunotte, *Die Grundordnung der EKD. Ihre Entstehung und ihre Probleme*, Berlin 1954, S. 138-148.

borener Vorsitzender der Kirchenkonferenz ist der Vorsitzende des Rates. Die Kirchenkonferenz nimmt beratende Funktion wahr, hat Antrags- und Vorlagerecht an die Synode und an den Rat und wirkt bei der Wahl des Rates und bei den Gesetzgebungsbeschlüssen der Synode mit.

Ständiges Leitungsorgan der Gesamtkirche ist der *Rat der EKD*; er besteht (seit 1967) aus 14 gewählten Mitgliedern und dem Präses der EKD-Synode, der dem Rat als geborenes Mitglied angehört.

Zentrale Verwaltungsstelle der EKD ist das *Kirchenamt der EKD*, ein nachgeordnetes, an die Weisungen des Rates gebundenes Organ.

Die Arbeit der Organe der EKD wird durch eine Reihe kircheneigener wissenschaftlicher Fachinstitute unterstützt; außerdem besteht eine Anzahl von Ausschüssen, Beiräten und Kammern zur Beratung und Unterstützung der EKD-Verfassungsorgane.

In Art. 6-20 GO werden die *Aufgaben der EKD* genannt: Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen; Förderung und Unterstützung gesamtkirchlich wichtiger Einrichtungen und Arbeiten; Förderung und Koordinierung von allen kirchlichen Werken und Diensten, insbesondere im diakonisch-missionarischen Bereich; Vertretung der „gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt“. Art. 13 GO ermöglicht es den Gliedkirchen, der EKD „einzelne Aufgaben (zu) übertragen oder die Entscheidung in Fragen (zu) überlassen“, für welche sie zuständig sind. Dadurch wuchsen ihr immer mehr Gemeinschaftsaufgaben zu, ohne daß sie ihre ohnedies stark eingeschränkte Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenz voll hätte nutzen können. Die stärkste Öffentlichkeitswirkung erzielte die EKD auf der Rechtsgrundlage von Art. 20 GO durch Äußerungen zu gesellschaftlichen und politischen Fragen (siehe die Denkschriften der EKD).

Die EKD ist Vollmitglied des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) und vermittelt für alle nicht der VELKD angeschlossenen Gliedkirchen ihre Mitgliedschaft im ÖRK, während die Gliedkirchen in der VELKD unmittelbare Vollmitglieder sind, ihre Rechte hieraus jedoch nur in Fragen des lutherischen Bekenntnisses wahrnehmen und sich im übrigen ebenfalls durch die EKD vertreten lassen.

3. Die lutherische Einigungsbewegung 1830–1927

*Abwehr gegen Preußens Union*¹⁴

Durch die Auslöschung des Deutschen Reiches 1803/1806 entfiel die bis dahin zumindest als Fiktion bestehende Reichskirche, die in den Friedensschlüssen von 1555 und 1648 ihre grundlegende Ordnung erhalten hatte. Das betraf vordergründig vor allem den römisch-katholischen Episkopat und die geistlichen Fürstentümer, nahm aber auch dem Protestantismus etwas Wesentliches weg, nämlich den Bezug seines Kirchenregiments auf das alte Recht und den politischen Bezugspunkt seiner Einheit, die sich im Corpus Evangelicorum des Reichstages symbolisch und manchmal auch politisch-praktisch darstellte.

An die Stelle der Einheit trat nach 1806 (beziehungsweise nach der Wiener Bundesakte von 1815) der Partikularismus der autonomen deutschen Staaten von den Großmächten Österreich und Preußen über Mittelstaaten wie Bayern, Sachsen und Hannover bis hin zu Kleinstaaten wie Anhalt-Dessau, Schaumburg-Lippe und Lübeck. Das bedeutete in kirchli-

¹⁴ Auszüge aus: Wolf-Dieter Hauschild, *Konfessionelles Selbstbewußtsein und kirchliche Identitätsangst. Zur Gründung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Jahre 1948*, in: Jürgen Jeziorowski (Hg.), *Kirche im Dialog. 40 Jahre Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands*, Hannover: Luth. Verlagshaus 1988, S. 19-47.

cher Hinsicht, daß eine Fülle isolierter Einzelgebilde existierte, die nun ohne den Schutz des Reiches und des alten Kirchenrechts als „Religionsgesellschaften“ oder „öffentliche Kirchengesellschaften“ der Kirchenhoheit des jeweiligen Staates ausgeliefert waren, welche rein säkular-territorialistisch begründet wurde.

Der *preußische Versuch*, durch eine *Union* der zersplitterten, zahlreichen evangelischen Kirchengebilde vom reformierten Jülich-Kleve bis zum lutherischen Ostpreußen eine *einheitliche Landeskirche* zur inneren Konsolidierung des neuen Staatsverbandes zu etablieren, war eine der möglichen Reaktionen auf die verfassungsrechtliche Veränderung. Es war ein nicht bloß staatspolitisch motivierter Versuch; er konnte sich auf eine breite innerkirchliche Strömung stützen, die von Aufklärung und Rationalismus, Pietismus und Erweckungsbewegung her die alten Konfessionsdifferenzen relativierte und in der *Union* ein theologisch begründetes *Modell von kirchlichem Zusammenschluß* sah.

Diesem Modell schien zunächst die Zukunft zu gehören, wie die Dynamik der Unionsvorgänge außerhalb Preußens nach 1817 in Baden, Nassau, Rheinhessen, Pfalz, Waldeck-Pyrmont und Anhalt beweist.

In Verbindung mit der *Nationalstaatsidee* beziehungsweise mit den Versuchen, das Deutsche Reich wiederherzustellen, gewann das Unionsmodell besondere Brisanz. Hatte Preußen um der inneren Festigkeit seines Staates willen eine einheitliche evangelische Landeskirche schaffen wollen, so entsprach der politischen Zielgröße Reich (sei es großdeutsch oder kleindeutsch) der Zusammenschluß aller evangelischen Landeskirchen zu einer Reichskirche neuer Art oder zu einer *Nationalkirche*.

Allerdings handelte es sich dabei um Ideen, welche die Grenzen der Realität überfliegen mußten. Das zeigte sich schon im Anfangsstadium um 1848, als die politische Einigung in den Bereich des Möglichen rückte. Die erste gesamtevangelische Konferenz, die mit Vertretern aus 27 Landeskirchen 1846 in Berlin tagte, scheiterte an der Selbstbehauptung des landesherrlichen Kirchenregiments der mittleren und kleinen Staaten; und der im Revolutionsjahr 1848 nach Wittenberg einberufene Kirchentag (eine Zusammenkunft von Privatpersonen, nicht wie 1846 von offiziellen Delegierten der Landeskirchen) wagte als Zielprojektion realistischweise nur noch die Idee einer *Konföderation*, also eines Bundes autonomer Landeskirchen, zu proklamieren. Und selbst das funktionierte erst nach jahrzehntelangem Experimentieren mit der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz (der sogenannten Eisenacher Konferenz seit 1852) und mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß (seit 1903), abschließend mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund von 1922.

Die *Landeskirchen* waren unabhängig von der politischen Form zumeist ein in sich stabiles Gebilde (auch der Zusammenschluß von sieben thüringischen Kirchen im Jahr 1920 kann das Gegenteil nicht beweisen). Sie ließen als übergreifende Einigung allenfalls eine lockere *Konföderation* zu, wenngleich daneben die Idee einer gesamtevangelischen National- oder Reichskirche lebendig blieb. Das zeigte sich 1918 und 1933, aber auch noch nach 1945.

Nur auf dem skizzierten Hintergrund können wir die Eigenart der *lutherischen Einigungsbestrebungen* im 19. und 20. Jahrhundert verstehen. Denn sie boten ein drittes Modell neben demjenigen der Union und demjenigen der Konföderation, erlebten allerdings im Unterschied zu diesen beiden vorerst keine praktische Verwirklichung.

Voraussetzung des *lutherischen Modells* war die aus CA VII abgeleitete Auffassung, daß man ungeachtet der landeskirchlichen Zersplitterung die Kircheneinheit bereits besitze, nämlich in der *Einheit der Konfession*.

Die Lutheraner kooperierten *seit 1840* über die institutionellen Grenzen hinweg in der Fürsorge für Auswanderer und Diasporalutheraner mit der Organisation des „Gotteskastens“,

ferner im Bereich der Mission durch Gründung und Unterstützung einer eigenen, bewußt lutherischen Gesellschaft in Dresden, dann in Leipzig. Sie trafen sich zu Gedankenaustausch und gemeinsamer Willensbildung, erstmals 1843 in Leipzig mit der „Konferenz von Gliedern und Freunden der lutherischen Kirche“, dann seit der Hannoveraner Tagung 1868 regelmäßig in der *Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz*, einer Organisation zwar von Einzelpersonen auf privater Basis, aber langfristig mit erheblicher kirchlicher Wirkung. Nicht wenig trug ihre Publizistik zur Stärkung der Zusammengehörigkeit bei, namentlich die seit 1868 erscheinende „Allgemeine Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung“.

Lutherische Einigung war seit 1830/40 gekennzeichnet durch institutionelle Vorsicht, aber organisatorische Beständigkeit, durch sukzessive Realisierung der praktischen Möglichkeiten, die in dem unerschütterlichen Bewußtsein der konfessionellen Besonderheit, Einmaligkeit und Einheitlichkeit angelegt waren.

Adolf Harleß, Theologieprofessor in Erlangen, später in Leipzig, einer der geistigen Führer des deutschen Luthertums und von 1852 bis 1878 Präsident des bayerischen Oberkonsistoriums, hat die *Stärkung des gesamtkirchlichen Bewußtseins* in den Vordergrund aller Bemühungen gestellt und vor einer unorganisch-beschlußmäßigen Herstellung von Einheit gewarnt; er hat von vornherein die auf Deutschland beschränkte Optik ausgeweitet durch den Blick auf das nordamerikanische und das skandinavische Luthertum; er hat behutsam praktisch-organisatorische Schritte eingeleitet (zum Beispiel durch die liturgischen Konferenzen seit 1852 und vor allem durch die Beteiligung an der Allgemeinen Ev.-Luth. Konferenz seit 1868, deren Vorsitz er innehatte); und er hat gegen alle Tendenzen zur institutionellen Verfestigung des Gesamtprotestantismus, also der Eisenacher Konferenz, nachhaltig und erfolgreich opponiert.

Gerade das letztgenannte Moment war von Anfang an bis zum Jahre 1948 ein ausschlaggebender Aspekt der lutherischen Einigung: der Kampf gegen die Dominanz der beiden anderen Modelle protestantischer Einheit. Die *Beschwörung des Luthertums als Einheit* stand gegen die Nivellierung der Konfession in der preußischen Unionskirche wie in der deutschen Nationalkirche.

Allerdings war die Aversion gegen erstere das stärkste Motiv. Liest man die vielfältigen Verlautbarungen zu unserem Thema, so kristallisiert sich die *Opposition gegen Preußen* eindeutig als harter Kern heraus, wobei die theologisch-kirchlichen Aspekte von den politisch-staatlichen kaum geschieden werden können. Das macht verständlich, warum die hauptsächlichen Träger der lutherischen Einigung in Sachsen, Bayern, Hannover und Mecklenburg saßen und warum die Impulse nach 1866 und 1871 sich verstärkten.

Auf der einen Seite bestimmten zunächst die Furcht vor staatlicher Annexion durch Preußen, dann vor der Ausdehnung der Union in den eroberten Gebieten das Handeln (weswegen sich seit 1868 an der Lutherischen Konferenz auch einige Schleswig-Holsteiner und Hessen beteiligten). Auf der anderen Seite – das gilt für die autonom bleibenden Territorien Bayern, Sachsen und Mecklenburg – gehörte die Selbstbehauptung gegen das im Deutschen Reich übermächtige Preußen zur staatlichen wie kirchlichen Identität dazu. Hier spielte der Bundescharakter des Reiches insofern eine große Rolle, als die Kultur- und Kirchenhoheit bei den Einzelstaaten verblieb. Drang die preußisch-deutsche Nivellierung auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens seit 1871 vor, so blieb in den lutherischen Kirchen die *nichtpreußische Identität* in ihrem jeweiligen landsmannschaftlichen Kolorit erhalten.

Sie mußte allerdings noch an einer zweiten Front verteidigt werden, nämlich gegen den übermächtig aufblühenden Nationalismus. Dieser fand zwar bis 1918 in der Kirche nicht die abschließende adäquate Form, aber die Kraft der Idee darf nicht unterschätzt werden. Daraus erklärt sich, weshalb die Pflege des Bewußtseins so wichtig war. *Gegen den deut-*

schen Nationalismus, der kirchlich zu irgendeiner Form von Unionismus tendierte, stand der lutherische Konfessionalismus.

Die Einheit und Klarheit, die das Luthertum im 16. Jahrhundert mit dem *Konkordienbuch* gewonnen hatte, konnte lebendig weiterwirken, weil und insofern man sich immer wieder in der Auslegung und Anwendung auf jenen historischen Textbestand bezog und ihn damit aktualisierte.

Die Koordination der lutherischen Kirchen blieb angesichts der Forderung nach Bildung einer „Reichskirche“ wichtig. Die Allgemeine Ev.-Luth. Konferenz gab sich 1901 den Zusatz „*Lutherisches Einigungswerk*“. Dieser Name wurde seit 1927 zum Hauptnamen, Programm und Realität zugleich.

Der sächsische Landesbischof *Ludwig Ihmels* sammelte erstmals 1927 in Verbindung mit der Konferenztagung des Einigungswerkes, das nach wie vor ein privates Unternehmen einzelner war, die lutherischen Bischöfe und Kirchenpräsidenten zu einer gemeinsamen Besprechung, die freilich informellen Charakter trug, aber in der Folgezeit wiederholt wurde und einen Ansatz zur Institutionalisierung bot, was sich auch darin zeigte, daß sie manchmal etwas ungenau als „lutherische Bischofskonferenz“ bezeichnet wurde.

Die ökumenische Entwicklung vom Lutherischen Weltkonvent 1923 (über die Tagungen 1929 und 1935) zum *Lutherischen Weltbund* 1947 wirkte förderlich auf den innerdeutschen Zusammenschluß bis zum Jahre 1948. Dieser Vorgang war allerdings etwas anderes als eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Einigungswerkes, vielmehr ein qualitativer Sprung, bedingt durch die Situation nach 1933.

4. Bekennende Konfessionskirche 1933–1945

*Abgrenzung gegen reichskirchliche Nivellierung und bekennniskirchlichen Aktualismus*¹⁵

Die Gründung der VELKD ist ein direktes Ergebnis des Kirchenkampfes. Das herausragende Ereignis ist die Etablierung des *Rates der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands* (des sogenannten Lutherrats) seit dem 18. März 1936. Der Rat sollte die gemeinsame geistliche Leitung für die der Bekennenden Kirche zugeordneten lutherischen Kirchen und Werke sein, das heißt das Vertretungsorgan eines Bundes von zunächst sieben, dann elf Landeskirchen, und seine Zielsetzung bestand ausdrücklich von vornherein „in der Ausgestaltung des Bundes zur Evang.-Luth. Kirche Deutschlands“, wie die Grundbestimmungen dieses Lutherrats vom 21. Oktober 1937 formulierten.

Der mit der definitiven *Spaltung der Bekennenden Kirche* verbundene Vorgang hat verwickelte Ursachen, die sich hauptsächlich aus der nationalsozialistischen Politik der Gleichschaltung auch der evangelischen Kirche ergaben, die aber darüber hinausreichten, wenn man die Auswirkungen des Lutherischen Einigungswerkes und des Lutherischen Weltkonvents auf das Zusammengehörigkeitsbewußtsein vor 1933 bedenkt. Und wieder spielten Preußen und die Union als negativer Bezugspunkt eine große Rolle.

Die unselige *Konzeption einer Reichskirche* war 1933 zunächst auch ein preußisches Produkt, angestoßen durch die phantastischen Ideen der Deutschen Christen seit 1932, auf einen realpolitischen Weg gebracht durch den EOK-Präsidenten Hermann Kapler im April 1933, dann personal repräsentiert durch Friedrich von Bodelschwingh beziehungsweise durch Ludwig Müller.

Es gab allerdings genügend Lutheraner (meist freilich solche, die man nicht dem Lager der Konfessionalisten zurechnen konnte), welche die Reichskirche mit Überwindung der Konfessionen und Landeskirchen als Vollendung der Reformation Martin Luthers priesen.

¹⁵ Auszüge aus dem Beitrag von Wolf-Dieter Hauschild, a.a.O., Seite 27-33.

Kapler intendierte aber von vornherein eine „bündische Kirche“ auf der Grundlage des vorhandenen Bekenntnisstandes. Danach sollte die *Deutsche Evangelische Kirche* (DEK) ein Bündnis dreier gleichberechtigter Bekenntnisse sein, deren Fortgeltung die „unantastbare Grundlage“ sein sollte. Mit dieser berühmten Formulierung, die in Artikel 1 der DEK-Verfassung aufgenommen wurde, bekam das lutherische Bekenntnis in praktischer, ja sogar in politischer Hinsicht eine fundamentale Relevanz für die DEK. Die alte Konzeption der *Föderation*, die 1933 ins neue Gewand der Reichskirche gesteckt werden sollte, schien die Möglichkeit zu bieten, das lutherische Einigungsmodell zu verwirklichen.

Der bayerische Landesbischof *Hans Meiser* verfolgte als Vorsitzender der lutherischen Bischofskonferenz seit 1933 mit großer Konsequenz sein Ziel: die in seinen Augen zwielfältige Größe DEK durch eine *Lutherische Kirche Deutschlands* zu ersetzen oder zumindest einzuschränken. Wie nur wenige dachte Meiser in institutionellen und juristischen Kategorien. Das Wesentliche war für Meiser die Verteidigung der bayerischen Landeskirche sowie der lutherische Zusammenschluß.

Zu diesem Zweck berief er im Mai 1933 nach Würzburg die seit 1927 informell bestehende „*Konferenz der Führer der lutherischen Landeskirchen*“. Jene Konferenz sollte die beteiligten Landeskirchen „zu einem lutherischen Zweig innerhalb der werdenden Deutschen Evangelischen Kirche“ zusammenschließen, um das gemeinsame Bekenntnis zu wahren.

In der Tat hat sie während der turbulenten Ereignisse des Jahres 1933 recht effektiv die lutherischen Interessen vertreten, und das hieß in der damaligen Situation: den Konfessionalismus und Föderalismus gegen allen Zentralismus und Unionismus behauptet. Was man in der neuen DEK verfassungsrechtlich verankerte und kirchenpolitisch durchsetzte, war nicht weniger als eine Grundlegung der Bekennenden Kirche und – in politischer Sicht – eine Blockade der Gleichschaltung.

Die von Meiser geführte lutherische Konferenz zerfiel indes rasch, als die meisten der ihr angehörenden Kirchen ein deutschchristliches Bischofsregiment bekamen. Schon deswegen war es nicht mehr möglich, das ursprüngliche Ziel, eine lutherische Dominanz in der DEK, zu organisieren. Hinzu kam das durch Ludwig Müller im Winter 1933/34 angerichtete institutionelle Chaos – die DEK-Wirklichkeit erfüllte weder den ihr von Hitler und von den Deutschen Christen zugedachten Zweck, noch entsprach sie dem lutherischen Bekenntnisvorbehalt.

Daher sollten 1934 die neuen Organe der *Bekennenden Kirche* gleichsam in die DEK-Verfassung hineingeschoben werden, um die Reichskirche als konfessionell und landeskirchlich gegliederte Föderation lebensfähig zu erhalten. Dies jedenfalls war Meisers und Marahrens' Konzeption von der Ulmer Erklärung im April 1934 bis zum Leitungsschisma auf der Synode von Oeynhausen im Februar 1936, wobei Marahrens als der Vorsitzende der „Vorläufigen Kirchenleitung“ der DEK – nicht der BK! – und damit als Ersatz für den Reichsbischof den lutherischen Führungsanspruch repräsentierte. Die *Drei-Säulen-Theorie*, die sie 1933 für die DEK durchsetzten, übertrugen sie also ansatzweise auf die BK, aber sie führten sie nicht energisch genug durch.

Statt innerhalb der BK-Organen das Luthertum als starke Fraktion zur Geltung zu bringen (zum Beispiel in Form des lutherischen Konvents der Bekenntnissynode), schuf man in Anknüpfung an das Lutherische Einigungswerk neben der Bekennenden Kirche im August 1934 den „*Lutherischen Rat*“, zusammengesetzt aus den Bischöfen der drei intakten Landeskirchen (Hannover, Bayern, Württemberg) und Vertretern von Fakultäten, Werken und Verbänden. Hier bekundete sich die Tendenz, eine *eigenständige lutherische Bekennende Kirche* aufzubauen.

Mit dem „*Deutschen Lutherischen Tag*“ in Hannover im Juli 1935 wurde eindrucksvoll manifestiert, welche praxisgestaltende Kraft das lutherische Bekenntnis für die bedrängte Kir-

che in einer Zeit der allseitigen Bedrohung besaß.

Auf Anregung des Lutherischen Rates schlossen die Bischöfe von Hannover, Württemberg und Bayern den „*Lutherischen Pakt*“ im Februar 1935, um in Finanz- und Personalfragen, liturgischen Ordnungen und anderen Dingen zu kooperieren. Daraus erwuchs dann 1936 folgerichtig der „*Lutherrat*“, der direkte Vorläufer der VELKD. Der Pakt von 1935 und der Rat von 1934 lösten sich in eine größere Einheit hinein auf.

Derartige Organisationsformen, die geschickt die bei den intakten Kirchen verbliebenen Möglichkeiten zur Stärkung der Brüder in den zerstörten lutherischen Kirchen nutzen sollten, stießen natürlich auf den Argwohn der anderen Teile der Bekennenden Kirche. Dabei gewann die *unterschiedliche Haltung in der Bekenntnisfrage* ausschlaggebende Bedeutung. Die Gruppe um Meiser und Marahrens vertrat von vornherein den Standpunkt, daß das lutherische Bekenntnis auch innerhalb der Bekennenden Kirche unverkürzt Geltung behalten müßte, also alle unionistischen Tendenzen und Deutungsmöglichkeiten auszuschließen wären.

Was man seit 1934 „*Bekennende Kirche*“ nannte, war für sie zunächst bloß eine „Bekenntnisfront“, eine Kampfgemeinschaft, keine Kirche im herkömmlichen Sinne. Das führte zu der bekannten Herabstufung der Barmer Theologischen Erklärung hinsichtlich ihrer dogmatischen und ekklesiologischen Funktion.

Da „*Barmen*“ für den anderen Teil der Bekennenden Kirche kirchengründende Bedeutung als Bekenntnis zumindest für die Begründung der neuartigen Gemeinschaft zwischen den drei Konfessionen bekam (so vor allem in der APU), lag es in der Logik der lutherischen Position mit ihrer notorischen Unionsphobie, jenes überragende Bekenntnisereignis einzuschränken oder gar – manchmal auch in kleinlicher Weise – zu minimalisieren. Noch die Gründungsgeschichte der VELKD 1945 bis 1948 sollte weiterhin von diesem unglücklichen Streit bestimmt sein.

Die Lutheraner um Meiser und Marahrens gerieten so unnötig in Verdacht, es mit dem aktuellen Bekennen, also mit der theologischen Opposition gegen das NS-Christentum nicht wirklich ernst zu meinen. Und sie zogen sich den berechtigten Vorwurf zu, einen ungeschichtlichen Fundamentalismus im Blick auf die lutherischen Bekenntnisschriften zu vertreten.

Dadurch, daß der konsequente Kirchenkampf mit völlig neuen Formen der Kirchenleitung und der Gemeindeorganisation vor allem in der Kirche der APU geführt wurde, entwickelte das alte *Unionsmodell* eine zeitgemäße Attraktivität und behielt das preußische Gebiet trotz der institutionellen Zerstörungen der APU-Kirche seine führende Rolle. Im Reichsbruderrat und in der 2. Vorläufigen Leitung der DEK beziehungsweise der BK (seit 1936) wurde deutlich, daß diese Dynamik sich teilweise auch auf die nichtpreußischen Landeskirchen übertrug. So wuchs in der „dahlemitischen“ Bekennenden Kirche eine wirklich neue, geistlich fundierte Gemeinschaft, welche die alten Konfessionsgrenzen relativierte und begründet in Frage stellte. Nicht wenige Lutheraner interpretierten das als „unionistische Überfremdung“ und damit als Gefährdung ihrer kirchlichen Identität.

Man kann deshalb die Ereignisse, die die Gründung des Lutherrats begleiteten, so interpretieren, daß hier das alte Problem der preußisch-unionistischen Dominanz in zeitentprechend veränderter Gestalt wieder begegnete, jetzt befreit vom Argwohn, daß Preußen seine Hegemonie in Deutschland auch kirchlich durchsetzen wollte, dafür aber umkleidet mit dem *Anspruch der BK, eine grundlegend neue Kirche zu bauen*, in der sich das lutherische Erbe womöglich bloß in der Abstellkammer wiederfinden würde. Was nach 1945 in der Tat proklamiert wurde, war nach 1934 angelegt.

Die durch das Leitungsschisma angezeigte Spaltung der Bekennenden Kirche war eine verhängnisvolle Hypothek für die Zeit nach 1945. Die Lutheraner mußten fortan mit den

massiven Vorwürfen der Gegenseite leben, sie wären zu obrigkeitstgläubig und staatsfromm, sie achteten nur auf die Traditionsbindung des Bekenntnisses und auf eine heile Kirchlichkeit, kurzum, sie wären verknöcherte Konfessionalisten, welche der Erneuerung der Kirche im Wege stünden.

Im Jahre 1936 war eine eigene lutherische Kirchenleitung die unvermeidliche organisatorische Konsequenz einerseits des Zerfalls der DEK, andererseits der Spaltung der BK. Allerdings war es problematisch, daß man mit dem Ziel der Ausgestaltung des Rates zu einer wirklichen Kirche den Boden der DEK-Verfassung verließ und eine institutionelle Dauerlösung ankündigte, welche mit Plänen zu einer Neugestaltung der DEK kaum noch vereinbart werden konnte.

4. Vereinigte Kirche 1945–1948

*Lutherisches Bekenntnis gegen EKD-Unionismus*¹⁶

In den ersten Monaten nach dem staatlichen Zusammenbruch Deutschlands lud der württembergische Landesbischof *Theophil Wurm* in seiner Funktion als Vorsitzender des 1941 begründeten *Kirchlichen Einigungswerkes* im Juli 1945 zu einer Konferenz der Kirchenführer nach *Treysa* vom 27. bis 31. August 1945 ein.

Drei Ansätze konkurrierten von vornherein miteinander in Fortführung des Leitungsschemas der Zeit vor 1945:

- a. *Wurms Einigungswerk*, welches angesichts der Verfolgungssituation im NS-Staat konzipiert war, war – nur teilweise von Lutheranern und Bruderräten akzeptiert – im Jahre 1943 steckengeblieben, wirkte aber mit seinem Modell der Koalition aller nicht-deutschchristlichen Kräfte positiv bei der Neubildung einiger Kirchenleitungen nach dem Zusammenbruch. Auf seiner Rundreise durch Westdeutschland im Juni 1945 konnte Wurm maßgebliche Männer für sein *Konzept eines DEK-Neubaus* gewinnen.
- b. Die *Bruderräte* gingen zunächst von dem Anspruch aus, daß sie *als Vertretung der Bekennenden Kirche* die neuen Leitungen in den Landeskirchen zu stellen hätten; doch die Entwicklung verlief anders, so daß sich der Reichsbruderrat unter *Martin Niemöller* auf seiner ersten Tagung vom 21. bis 23. August in Frankfurt – bei Wahrung eines Mitbestimmungsanspruchs – auf *Wurms Modell* einließ.
- c. *Hans Meiser* als Vorsitzender des Lutherrats bereitete, ermutigt durch ein Schreiben von *August Marahrens*, konsequent die Verwirklichung des 1936/37 beschlossenen Zieles durch *Gründung der Vereinigten Lutherischen Kirche* vor. Er wollte Wurm und Niemöller (die noch keine fertigen Pläne ausgearbeitet hatten) zuvorkommen, da er damit rechnen mußte daß die Treysaer Kirchenführerkonferenz irgend etwas über die DEK-Nachfolgeorganisation beschließen würde. Er forderte deshalb Paul Fleisch und Hermann Sasse auf, einen Entwurf für einen festeren Zusammenschluß, eine „Vereinigte Ev.-Luth. Kirche in Deutschland“, anzufertigen. Meiser wollte außerdem in Treysa ein Konzept für eine lockere *Konföderation aller Landeskirchen* präsentieren und zuvor vollendete Tatsachen durch den Beschluß über die Lutherische Kirche schaffen. Dieser Plan entsprach den Vorstellungen, die er seit 1933 vertreten hatte.

Damit begann die dornige Gründungsgeschichte der VELKD im engeren Sinne. Meiser lud für den 26./27. August 1945 nach *Treysa* die dem Lutherrat angeschlossenen Kirchen zu einer „*Lutherischen Bischofskonferenz*“ ein; schon aus dieser Terminierung wird deutlich, daß er der allgemeinen Konferenz zuvorkommen wollte, wobei auch die Reaktion auf

¹⁶ Auszüge aus dem Beitrag von Wolf-Dieter Hauschild, a.a.O., Seite 34-44.

Niemöllers Einladung für die Frankfurter Tagung mitspielte.

Beraten wurde über die „Grundzüge einer Verfassung für eine Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands“, die eine Bundeskirche unter Wahrung der landeskirchlichen Autonomie auf lutherischer Bekenntnisgrundlage mit vier Leitungsorganen (Bischofskonferenz, Leitender Bischof, Generalsynode und Oberkonsistorium) vorsah.

Im übrigen stand man vor folgender Alternative: Ersetzt werden müßte die zerfallene DEK entweder durch eine „neue, eine verbesserte Unionskirche“ oder durch den föderativen Verbund zweier beziehungsweise dreier „Konfessionskirchen“. Da keiner die erste Lösung wollte, blieb nur die zweite. Dies deckte sich mit Meisers Plan.

Vielleicht kann man so sagen: daß die alte Drei-Säulen Theorie von 1933 abgelöst wurde durch eine neue *Blockbildung*; die großen Konfessions-Zusammenschlüsse waren das Wesentliche, und über ihnen war nicht mehr wie bei den „Säulen“ ein Dachverband vorgesehen, sondern eine DEK-Nachfolgeorganisation wäre auf die Kontaktpflege zwischen den Blöcken beschränkt gewesen.

Wurm lehnte diesen Plan für Württemberg ab. Er verwies auf die zurückhaltenden Beschlüsse der Bruderratstagung und plädierte für Vertagung, um eine Spaltung zu vermeiden. Er wollte also seine Kirchenführerkonferenz auf der Basis des Einigungswerkes zum Ziel führen und den Neubau nicht durch eine lutherische Kirche gefährden lassen. Offenbar hatte er sich tags zuvor mit *Niemöller* entsprechend verständigt.

Ohne den alten Kampfgefährten *Wurm* beziehungsweise die württembergische Kirche wollte *Meiser* die Lutherische Kirche nicht proklamieren. So wurde die Gründung aufgeschoben. Eine von Hanns Lilje zusammen mit Georg Merz und Volkmar Hertrich entworfene Erklärung enthielt nur noch die Ankündigung, daß der Lutherrat beabsichtige, „bei der Neuordnung der DEK die Lutherische Kirche in Deutschland zur Darstellung zu bringen“, und einen Ausschuß mit dem Entwurf einer Verfassung beauftragt habe.

Das *Ergebnis von Treysa 1945* war also ein unklarer Schwebezustand. Wenn die Kirchenführerkonferenz am 30. August eine „Vorläufige Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland“ mit *Bildung des Rates der EKD* beschloß, dann brauchte das noch nicht das definitive Scheitern von Meisers (und Fleischs) Plan zu bedeuten.

Doch dieses EKD-Provisorium entwickelte eine eigene Dynamik, die es schon bald unmöglich machte, den ursprünglichen Plan zu verwirklichen, der ja eine Auflösung der DEK durch Bildung von Konfessionskirchen vorsah. Hinfort mußte die Gründung einer VELKD als Konkurrenz zur EKD erscheinen, weswegen es sehr schwierig wurde, ihre Plausibilität zu begründen. Nun stand ja im Planungsstadium eine Evangelische Kirche neben einer Lutherischen Kirche, und die folgenden Jahre bis 1948 brachten ein konfliktreiches Ringen um die Verwirklichung der unterschiedlichen Konzeptionen.

Was man 1945 durch rasches Handeln vermeiden wollte, bestimmte die folgende Gründungsgeschichte: Nicht die EKD geriet unter Legitimationsdruck, sondern die VELKD, wobei die Diskussion 1946 bis 1948 weithin beide als einander im Grunde ausschließende Alternative sah. Wenn beide als Kirche verstanden wurden, war das unvermeidlich. Dann sprach vieles dafür, nur die EKD, nicht aber die VELKD zu etablieren.

Es war vor allem dem unbeirraren Durchsetzungsvermögen der Bayern und Hannoveraner (*Meiser* an der Spitze) zu verdanken, daß der Gründungsplan im Jahre 1946/47 in eine erfolgreiche Verfassungsarbeit überführt werden konnte. Doch ein für die VELKD ursprünglich konstitutives Element mußte entfallen: die Verhinderung einer *EKD* als Kirche, aber auch als eines *Unikum*, welches verfassungsrechtlich bloß ein Bund sein konnte, weil es theologisch (noch) keine Kirche war, und welches doch geistlich eine Kirche verwirklichen sollte, weil es die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland

sichtbar machte (so die berühmte, viel diskutierte Spannung innerhalb des Artikels 1 der EKD-Grundordnung).

Je mehr die EKD tatsächlich Kirche wurde (als ausgebaute Organisation mit einem wachsenden Instrumentarium an Einrichtungen und Zuständigkeiten, aber auch als geistliche Realität), desto dürtiger erschien das Kirchesein der VELKD im Spannungsfeld zwischen Landeskirchen und Zusammenschlüssen.

Die komplizierte *Gründungsgeschichte* 1946 bis 1948 soll hier nicht weiter betrachtet werden. Wenn man fragt, welche Ziele und Motive angesichts der schwierigen Situation für die Väter der VELKD leitend waren, so kann man sagen, daß es das alte Konzept mit modifizierter Begründung war. Das wurde in der wirren Gemengelage nicht immer deutlich. Im Vordergrund der allgemeinen Diskussion stand das, was man „*die konfessionelle Frage*“ nannte.

Am 25. Juni 1946 trafen sich Vertreter des Lutherrates mit Vertretern des Bruderrates zu einem klärenden Gespräch in Neuendettelsau. Man verständigte sich darauf, einerseits nicht den lutherischen Zusammenschluß, andererseits nicht die Einheit der EKD zu hintertreiben und erst recht nicht die Unionskirchen aufzulösen. Bei dieser „*Einigungsformel*“ ist es bis heute geblieben.

Die Probleme spitzten sich in der *Frage der Bekenntnisgrundlage* zu, wobei es zunächst innerhalb des Lutherrats zu einer scharfen Kontroverse kam.

Ausgelöst wurde sie durch *Württembergs Stellungnahme zum Verfassungsentwurf*. Der Stuttgarter Oberkirchenrat lehnte ihn ab, weil es in der gegenwärtigen Situation nicht auf einen derart imponierenden Bau der lutherischen Kirche ankäme, der die Handlungsmöglichkeiten der EKD aushöhle und die Einheit des deutschen Protestantismus in bedrängter Lage sprengte. Vielmehr müsse man den Ausbau der EKD zu einer echten Kirchengemeinschaft betreiben. Zwar sei dabei das Problem der Bekenntnisbestimmtheit schwer zu lösen, aber das falle letztlich nicht ins Gewicht, weil sich seit Treysa 1945 eine „echte biblische Unität“ verwirklicht habe.

Was Württemberg mit dem *Leitbild einer „biblischen Unität“* formulierte, entsprach der Konzeption von bekenntnismäßiger Fundierung der EKD, die auch andere Lutheraner wie zum Beispiel Asmussen, Beckmann, Iwand oder Schlink damals vertraten. Die Theologen um Hans Meiser konnten darin nur einen Abfall vom lutherischen Bekenntnisverständnis hin zu einem neuen Unionismus sehen.¹⁷

Der Lutherrat verzichtete jetzt definitiv auf eine Beteiligung Württembergs und beschloß, die Bildung einer VELKD neben einer EKD voranzutreiben. Wozu eine lutherische Kirche – jetzt schon zunehmend als Sonderbündelei beargwöhnt – gut sein sollte, mußte allerdings angesichts der Kritik begründet werden.

Als grundsätzliches Argument blieb das *Beharren auf der Geltung der Bekenntnisschriften* in Abgrenzung gegen jedwede Union. Doch der Überzeugungskraft ermangelte es etwas, weil die erdrückende Übermacht Preußens nicht mehr existierte und weil der Kirchen-

¹⁷ Vgl. dazu die wichtige Bemerkung von Friedrich Hauschildt: Die konsensstiftende Funktion der Bekenntnisse ist auch hinsichtlich des für Christen und Gemeinde ja konstitutiven Verständnisses des biblischen Zeugnisses von großer Bedeutung. Die Vielstimmigkeit der Schrift und die Tatsache, daß auch Irrlehrer sich formal zu Recht auf sie berufen können, macht es notwendig, das biblische Zeugnis nicht biblizistisch, gewissermaßen gleichmäßig-„flächig“, sondern „perspektivisch“, von einer „Mitte der Schrift“ her auszulegen. Das Bekenntnis erfüllt diese bedeutsame hermeneutische Funktion, „die rechte Weise, auf das Zeugnis der Heiligen Schrift zu hören, gegen die Irrlehrer, die sich ja auf die gleiche Quelle berufen“ (W. Lohff), herauszustellen. (In: ders., *Evangelisch und Lutherisch* 1986. *Das Miteinander der Konfessionen im deutschen Protestantismus*. Sonderdruck aus „Lutherische Kirche in der Welt“. Jahrbuch des Martin-Luther-Bundes, Folge 34/1987, S. 155).

kampf eine Bereicherung im Bekenntnisverständnis gebracht hatte.

Es half nur bedingt, wenn man wie zum Beispiel *Meiser* die Situation unter Rückgriff auf die Wirkung der Barth'schen Theologie folgendermaßen deutete: „Es muß gesehen werden, daß wir vor einem Großangriff der kalvinistischen Theologie beziehungsweise der westlichen Theologie auf das deutsche Luthertum stehen. Es geht um das Leben oder Sterben der lutherischen Kirchen und des lutherischen Bekenntnisses.“ Das war zwar dramatisiert, aber nicht völlig verkehrt. Im dogmatisch-praktischen Bereich gewannen barthianische Lehren über die Kirche, das Abendmahl und die Kindertaufe zunehmend Anhänger, im ethischen Bereich kündigten sich Konflikte an, die fortan unter dem Stichwort „Politisierung des Evangeliums“ liefen.

Die *Abendmahlslehre* wurde zum Schibboleth der Diskussion um die Kirchenverfassung. Die Fronten erschienen jetzt wie im 19. Jahrhundert. Befürworter der VELKD (so z.B. Ernst Sommerlath) rechtfertigten den Zusammenschluß letztlich damit, daß nur die lutherische Abendmahlslehre der Stiftung Jesu Christi entspreche, daß nur das lutherische Bekenntnis die reine Verkündigung des Evangeliums sichere und daher nur die lutherische Kirche im Vollsinn Kirche des Neuen Testaments sei. Aus den Gräben zwischen den verschiedenen Positionen wurden kirchentrennende Abgründe.

Praktisch bedeutete es, daß der Lutherrat seine Kirchwerdung nun vor allem mit *Maßnahmen zur Stärkung des lutherischen Bewußtseins* begründete. Auch darin nahm man also wieder auf, was seit den Anfängen der lutherischen Einigung im 19. Jahrhundert eine Rolle gespielt hatte. Man fühlte die Nötigung, vielerlei zur Stärkung des Luthertums tun zu müssen – nicht weil das konfessionelle Selbstbewußtsein schwächer geworden wäre (da hatte man nach wie vor gute theologische Sachgründe zur Selbstbehauptung), sondern weil es in der veränderten Situation offenkundig schwerfiel, die institutionellen Folgerungen aus diesem Selbstbewußtsein für jedermann plausibel abzuleiten. Aus der kurzen fehlgeschlagenen Offensive des Sommers 1945 war eine permanente Verteidigungshaltung geworden, bestimmt von der Sorge, daß die lutherische Identität in der Neuorganisation des deutschen Protestantismus nicht hinreichend gesichert werden oder gar untergehen könnte.

Die erneut nach *Treysa* einberufene Kirchenversammlung der EKD vom 5./6. Juni 1947 brachte in der *Abendmahlsfrage* eine wichtige Entscheidung. Die Forderung des Bruderrats nach einer Bestimmung, wonach in jeder Gemeinde evangelische Christen anderen Bekenntnisses nicht vom Abendmahl ausgeschlossen werden dürften, wurde aufgenommen, ergänzt durch den Beschluß, ein verbindliches Lehrgespräch über das Abendmahl aufzunehmen. Damit war ein Ansatz für Abendmahlsgemeinschaft geschaffen.

Diesen Preis mußten die Lutheraner dafür zahlen, daß ihre Ansicht akzeptiert wurde, die *EKD* dürfte *nur ein Bund* sein. Der Lutherrat hatte sich unmittelbar vor der Kirchenversammlung in *Treysa* für das Nebeneinander von VELKD und EKD entschieden und damit den Weg zur bislang blockierten Verfassungsarbeit für die EKD freigemacht.

Hier die Kirche (VELKD), dort der bloße Bund (EKD). Der Sachverhalt schien im Sinne der Meiserschen Konzeption endgültig theologisch wie rechtlich fixiert zu sein. Doch durch die mancherlei Kompromisse war die Konzeption wesentlich verändert worden. Die VELKD sollte ursprünglich der lutherische Block innerhalb der EKD werden. Das war sie nunmehr schon deshalb nur eingeschränkt, weil mindestens zwei lutherische Landeskirchen, nämlich Württemberg und Oldenburg, fehlten. Die Hoffnung, die VELKD könnte, wenn erst einmal etabliert, weitere lutherische Kirchen und Gemeinden an sich ziehen, auch aus der Union, erfüllte sich keineswegs. Auch mangelte es ihr an institutioneller Klarheit.

Es blieb als Konstitutionsproblem das *Verhältnis zur EKD* und damit die Frage, ob in der Praxis die VELKD tatsächlich mehr Kirche sein würde. Hier dürfte sich in der Folgezeit

allmählich herausgestellt haben, daß der Unterschied gar nicht so erheblich war zwischen einer Bundeskirche (mit stagnierendem Aufgabenvolumen) und einem Kirchenbund als Verwirklichung von Kirche (mit stetig wachsenden Funktionen) – zumal dann, wenn die landeskirchliche Autonomie sehr stark blieb.

Die der VELKD sich anschließenden Gliedkirchen wurden 1948 gleichermaßen Gliedkirchen der EKD. Das widersprach im Grunde dem Planungsansatz von 1945. Nach Meisers ursprünglicher Konzeption hätte es nur eine indirekte EKD-Mitgliedschaft der betreffenden Landeskirchen auf dem Instanzenweg der Vertretung durch die VELKD innerhalb der EKD geben dürfen. Nur dann wäre „die Lutherische Kirche Deutschlands“ wirklich als Einheit im EKD-Bund erschienen – wie bis 1933 die preußische Kirche, die theologisch viel weniger, aber faktisch eben doch viel mehr als die VELKD war. Die APU-Kirche bildete ja in mancher Hinsicht ursprünglich den Orientierungspunkt für Meiser. Die Chance der VELKD, im Machtgefüge des neuen Kirchenbundes an ihre Stelle zu treten, war mit den Kompromißlösungen von 1945 bis 1948 vertan worden.

Die Probleme, die sich für die *Landeskirchen* aus der doppelten Zuordnung und Loyalität ergaben und die sich dann auch in dem Dauerkonflikt um Kompetenzüberschneidungen und -abgrenzungen zwischen VELKD und EKD äußerten, waren die logische Folge für die Praxis.

Es mußte die Identitätsbegründung der VELKD erheblich tangieren, als man innerhalb der EKD zu der Feststellung kam, daß zwischen den Gliedkirchen „Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (*Leuenberger Konkordie*)“ und damit Abendmahlsgemeinschaft besteht. Was alle Landeskirchen nach 1973 je für sich im Blick auf die Leuenberger Konkordie beschlossen, mündete konsequent 1984 in die Änderung von Artikel 1 und 4 der EKD-Grundordnung ein.

Organisatorische Folgen hatte das zunächst aber nur für die lutherischen Kirchen in der DDR. Mit Ende des Jahres 1988 hob die *VELK in der DDR* ihre Verfassung auf, um sich in den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR einzubringen. Durch Kirchengesetz wurde allerdings das gemeinschaftliche Handeln der drei lutherischen Kirchen auch für die Zukunft geregelt.

Es kam dann durch die unerwartete *politische Wende* doch noch ganz anders. Die Einheit Deutschlands und damit der EKD konnte wiederhergestellt werden. Die drei lutherischen Kirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen sind der VELKD wieder beigetreten. Eine überaus spannende Geschichte auf dem Hintergrund des bisher Gehörten, die erst noch geschrieben werden muß!

III. Welche Alternativen es gibt

Nach 1945 sind gegen das Landeskirchentum allerlei Bedenken laut geworden.¹⁸

Der Bekennenden Kirche (jedenfalls ihrem „Dahlemer Flügel“) schwebte eine evangelische *Einheitskirche* vor.

Von anderer Seite wurde darauf abgehoben, daß in der *Einzelgemeinde* die Kirche Jesu Christi sich darstelle und die Landeskirche nur als ein Bund solcher Kirchen anzusehen sei, von dem sie allein ihre Vollmachten ableiten könne.

Die Vereinigung der Mehrzahl der lutherischen Landeskirchen in der *VELKD* bringt zumindest intentional eine Beschränkung landeskirchlicher Zuständigkeiten und könnte das Landeskirchentum eines Tages ganz überwinden. In der Praxis ist das landeskirchliche Element aber auch innerhalb der VELKD sehr stark. Wir können nur insofern handeln, als

¹⁸ Auszüge aus dem Artikel „Landeskirchentum“ im Evangelischen Kirchenlexikon.

es der Konsens der Landeskirchen hergibt.

Hinsichtlich des Landeskirchentums tut die *EKD* ihren Gliedkirchen keinen Abbruch. Allerdings ist die finanzielle und organisatorische Abhängigkeit u.a. durch den *EKD*-Finanzausgleich wesentlich größer.)

Schließlich wurde da und dort die Frage laut, ob das das Landeskirchentum stützende *Parochialprinzip* aufrechterhalten werden darf, wonach jeder evangelische Christ, der im Gebiet einer Landeskirche wohnt, als ihr Glied angesprochen und steuerlich herangezogen wird, ohne daß er seine Mitgliedschaft ausdrücklich zu erklären hat.

Müssen die Kirchen nicht *Freikirchen* werden? Muß nicht das bequeme unverbindliche Christentum, dem das Landeskirchentum nur Vorschub leistet, ersetzt werden durch eine Bekennerkirche?

Und schließlich, beschränkt das Landeskirchentum nicht die Freiheit der Evangeliumsverkündigung? Müssen die Landeskirchen nicht wenigstens *Richtungsgemeinden* zulassen?

Solche und noch andere Fragen können erhebliche Zweifel an der *Berechtigung des Landeskirchentums* entstehen lassen. Diesen Bedenken gegenüber sei kurz folgendes gesagt:

Die Frohe Botschaft soll allem Volke, nicht nur einem kleinen Kreis verkündigt werden, sondern auch denen, die „draußen“ stehen. Eine Kirche, die sich dieses Auftrags bewußt ist, die für das ganze Land da ist, ist eine „Landeskirche“. Sie sammelt nicht nur die „treuen“ Gemeindeglieder, sondern sie wendet sich an alle, die sie hören wollen, nicht nur in dem sonntäglichen Gemeindegottesdienst, sondern in ihrer Männer-, Frauen-, Jugendarbeit, in der Arbeiterseelsorge, in ihren Ev. Akademien, in den Studentengemeinden, in dem vielgestaltigen Dienst der Diakonie.

Der göttliche Stiftungscharakter der Kirche mit dem Auftrag, in alle Welt zu gehen, stellt sich immer noch am besten dar im Landeskirchentum; es weiß sich verantwortlich für alle.

Das ist auch der wirkliche Grund dafür, daß die Landeskirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannt sind, eine Eigenschaft, die ihnen nicht einfach bloß im Staate verliehen ist, sondern die aus ihrem Wesen folgt und daher anerkannt werden muß.

Und schließlich: so wie sich heute das Verhältnis von Staat und Kirche gestaltet hat, ist die Freiheit der Verkündigung durch das Landeskirchentum nicht mehr gefährdet, als sie es in den Freikirchen ist, wo es andere Mächte sein können, die diese Freiheit bedrohen.

Die geschichtlich gewachsenen Landeskirchen sind trotz aller Bedenken, die gegen sie sprechen können, nicht ohne weiteres berechtigt, ihr Landeskirchentum, ihre Berufung für das ganze Volk als Volkskirche, aufzugeben, solange ihnen damit so großartige Wirkungsmöglichkeiten anvertraut sind.

Die Herausforderungen an die *Gestaltung der Volkskirche* in unserer heutigen Zeit, besonders auch im Blick auf die Wiedervereinigung Deutschlands, sind ein eigenes Thema, das ich im Rahmen dieses Vortrages nicht entfalten kann.¹⁹

Aber ein paar durchaus noch aktuelle *kirchenpolitische Akzente* im Blick auf das umstrittene Thema „Volkskirche“ möchte ich doch setzen:²⁰

¹⁹ Vgl. dazu: Hermann von Loewenich/ Horst Reller (Hg.), *Unterwegserfahrungen: Gemeinde entwickeln in Ost und West. Überlegungen und Kurzkommentare zur „missionarischen Doppelstrategie“*, Gütersloh 1991; Hermann von Loewenich, *Herausgeforderte Volkskirche. Überlegungen zur Fortschreibung des Konzepts von „Öffnen und Verdichten“*. Festschrift Theodor Glaser zum 60. Geburtstag 1992, S. 29-41.

²⁰ Vorgetragen vom Leitenden Bischof der VELKD Karlheinz Stoll in: Jürgen Jeziorowski (Hg.), *Kirche im Dialog. 40 Jahre Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands*, Hannover: Luth. Verlagshaus

1. Die VELKD versteht sich selbst als „Volkskirche“, weil das Evangelium von Jesus Christus allen gilt und Kirche Jesu Christi nicht identisch sein kann mit einzelnen Aktionsgruppen mit begrenzter Zielsetzung.
2. Die Kirche des Evangeliums ist die Kirche der Rechtfertigung und kennt daher keine Vorbedingungen für den Heilsempfang. Als Volkskirche hat sie den Auftrag, das Evangelium über alle Gruppenzugehörigkeiten hinweg für jeden auszurichten. Sie hat den Auftrag der Versöhnung auch zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Gruppierungen. Es ist prinzipiell keine kirchliche Praxis denkbar, die sich in der Erfüllung bestimmter politischer oder gesellschaftlicher Programme erschöpfen könnte.
3. Solche prinzipielle Überwindung von Gruppenzugehörigkeit kann bedeuten, daß die VELKD sich gegen eine im Bereich der Kirche praktizierte Apartheid wendet. Der Leib Christi ist unteilbar. Im Abendmahl gewinnt der Leib Christi seine Identität durch die Gabe des Auferstandenen, nicht durch Zugehörigkeit zu einer rassistischen Gruppe. Darum darf es keine Duldung von Rassentrennung in der Kirche geben.
4. Entsprechend kann sich die Kirche nicht konstituieren durch die Zugehörigkeit zu einer politischen Gruppierung. Die VELKD hat daher mit derselben Schärfe, mit der sie den status confessionis in der Rassenfrage gegeben sieht, diesen in der Nachrüstungsfrage abgelehnt. Zwar gehört der Friedenswille in das Bekenntnis des Christen. Der strategisch-politische Weg zum Frieden aber ist vom Bekenntnis her nicht vorgegeben.
5. Mit der Barmer Theologischen Erklärung hält die VELKD daran fest, daß „Barmen“ die Kirche nicht politisieren, sondern dem politischen Zugriff entziehen wollte. Das schließt freilich nicht aus, daß es für Lutheraner selbstverständlich eine Verantwortung im Bereich des Politischen gibt, nur hat ihre Wahrnehmung nicht Bekenntnisrang.

„In der Augsburgischen Konfession, der grundlegenden Lehraussage der lutherischen Kirchen, steht der Satz, daß „allezeit die eine, heilige, christliche Kirche sein und bleiben muß“. Unter dieser Verheißung steht auch die Arbeit der VELKD. Nicht so, als müsse sie in ihrer Rechtsgestalt „allezeit sein und bleiben“. Darauf kann keine Kirche in ihrer irdischen Gestalt rechnen. Aber indem sie für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament da ist, dient sie jener „Versammlung aller Gläubigen“, in der die eine Kirche Jesu Christi lebendig ist und bleiben wird.“²¹

IV. Ein Blick über den Zaun: Lutherische Kirchen in aller Welt²²

Der Bekenntnisbindung, die den lutherischen Kirchen ein besonderes Merkmal verleiht, steht eine große Mannigfaltigkeit in Verfassungs- und Organisationsfragen gegenüber. Staats-, national- oder freikirchliche Formen sind ebensogut möglich wie das Leben als Volkskirche oder als Minderheit. Der Spannungsbogen reicht von der bischöflich verfaßten bis zur synodal geleiteten Kirche mit kongregationalistischem Einschlag. In die Reformationszeit zurückreichende Staatskirchen stehen neben ganz jungen Missions- oder Einwandererkirchen volkskirchlichen Gepräges.

Man rechnet mit 70 Mill. Lutheranern in der Welt (derzeit nur noch 58,7 Mill.), das sind 3% der Erdbevölkerung (2.400 Mill.), 9% der gesamten Christenheit (771 Mill.), 20% der nicht-röm.-kath. Christen (346 Mill.). Die lutherische Kirche ist die größte protestantische Kirchengemeinschaft.

Ein kurzer Blick noch einmal auf

1988, S. 17.

²¹ Der Leitende Bischof der VELKD Karlheinz Stoll a.a.O., S. 18.

²² Auszüge aus dem Artikel „Lutherische Kirchen in der Welt“ im Evangelischen Kirchenlexikon; die Zahlen wurden mit Hilfe der Lutherischen Jahresstatistik 1991 (lwi-information 2) auf den neuesten Stand gebracht.

1. Deutschland

Verschiedenen geschichtlichen Ursprungs sind die teils aus Protest gegen die Unionskirchen teils aus Kritik am staats- und volkskirchlichen Charakter der Landeskirchen entstandenen lutherischen Freikirchen:

- die Ev.-luth. (altluth.) Kirche (vormals Ev.-luth. Kirche in Altpreußen);
- die Selbständige ev.-luth. Kirche (1946/47 als Zusammenschluß der Hannoverschen ev.-luth. Freikirche, der Hermannsburg-Hamburger Freikirche, der Selbständigen ev.-luth. Kirche in Hessen und der Ev.-luth. Kirche in Baden entstanden; 1950 kam noch die niederhessische Renitente Kirche ungeänderten Augsburgischen Bekenntnisses hinzu;
- die Ev.-Luth. Freikirche (früher mit Zusatz „in Sachsen und anderen Staaten“, in enger Verbindung mit der Missouri-Synode, USA;

Soweit diese Kirchen mit lutherischen Landeskirchen Abendmahlsgemeinschaft hatten, wurde sie 1947 wegen deren Zugehörigkeit zur EKD (Treysa II) aufgegeben.

Die drei lutherischen Freikirchen fanden nach dem Zweiten Weltkrieg allmählich zur Lehrereinheit, zu Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Am 25. Juni 1972 schlossen sie sich zur jetzigen *Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche* (SELK) zusammen. Insgesamt umfasst diese Freikirche knapp 50.000 Mitglieder.

2. Skandinavien

Daß die enge Bindung der Reformation an das Deutschtum nur einen Sonderfall darstellt und das Luthertum auch mit anderen Völkern eine Verbindung eingehen konnte, zeigen die nordischen Kirchen, der zweite große geschlossene Block des Luthertums.

Die Reformation geht hier zwar auf Schüler Wittenbergs zurück, ist aber in vielerlei Hinsicht doch eigenständig und erfaßt von vornherein so gut wie die gesamte Bevölkerung. Das fördert ein bis heute vorhandenes staatskirchlich geprägtes Volks- und Nationalkirchentum.

- Die *Kirche von Schweden* hat 7,6 Mill. Mitglieder und ist damit die größte Mitgliedskirche des LWB.
- Die *Ev.-Luth. Kirche Finnlands* hat 4,6 Mill. Mitglieder und ist damit (nach der Ev.-Luth. Kirche in Amerika) die drittgrößte Mitgliedskirche des LWB.
- Die *Ev.-Luth. Kirche in Dänemark* hat 4,57 Mill. Mitglieder und ist die viertgrößte Mitgliedskirche des LWB.
- Die *Kirche von Norwegen* hat 3,9 Mill. Mitglieder und ist die fünftgrößte Mitgliedskirche des LWB.

3. übriges Europa

Außerhalb Deutschlands und der nordischen Länder sind die lutherischen Kirchen in Europa *Minderheitskirchen*, von denen einige größere volkskirchliche Züge tragen (Elsaß, Österreich, Ungarn, Slowakei, Rumänien, Jugoslawien).

a) West- und Südeuropa

In allen west- und südeuropäischen Ländern gibt es lutherische Gemeinden, wenn man die mit der EKD in Verbindung stehenden *deutschen Auslandsgemeinden* in Holland, Belgien, Frankreich, Spanien und Portugal sowie skandinavische Gruppen hinzurechnet.

b) Südosteuropa

Die lutherischen Kirchen im südosteuropäischen Raum haben abgesehen von der Zugehörigkeit der meisten von ihnen zum österreich-ungarischen Reich auch deshalb gemeinsame geschichtliche Merkmale, weil sie durchweg bis ins Reformationsjahrhundert zurückreichen und an ihrer Entstehung die deutsche Beteiligung maßgeblich war. Zugleich aber wird auch hier deutlich, daß die Reformation von Anfang an nicht etwa eine Angelegenheit der Deutschen allein war.

Die größten südosteuropäischen lutherischen Kirchen sind die

- Lutherische Kirche in Ungarn mit 430.000 Mitgliedern und die
- Slowakische *Ev. Kirche A.B.* mit 330.000 Mitgliedern.

c) Ost- und Nordosteuropa

Auch in Ost- und Nordosteuropa vermittelten Deutsche im 16. Jahrhundert die Reformation, die aber zu einheimischen Kirchen führte.

Die größte nordosteuropäische lutherische Kirche ist die

- *Ev.-Luth. Kirche Lettlands* mit 350.000 Mitgliedern.

4. Nordamerika

In Nordamerika sind die *Vereinigten Staaten* und *Kanada* zunächst zusammen zu betrachten, da die lutherischen Kirchen beider Länder lange Zeit durchweg miteinander verbunden waren.

Ihr Organisationsprinzip war nicht territorial bestimmt, sondern ergab sich aus der nationalen und sprachlichen Herkunft, die sich in den einzelnen Kirchen bis heute als Hintergrund mehr oder weniger stark erhalten hat.

Seit der Gründung des *Ev.-Luth. Ministeriums von Pennsylvania* durch H. M. Mühlenberg (1748) ist die Geschichte des amerikanischen Luthertums durch sehr vielgestaltige Zusammenschlüsse und Spaltungen in Synoden, Bündnisse und Konferenzen gekennzeichnet.

Die bisherigen lutherischen Einigungsbestrebungen haben zur

- *Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kanada* mit 205.900 Mitgliedern (= 72,1% der kanadischen Lutheraner) und zur
- *Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika* mit 5,24 Mill. Mitgliedern (= 62,6% der amerik. Lutheraner) geführt.

Daneben gibt es als größere lutherische Kirchen noch die

- *Lutherische Kirche (Missouri-Synode)*, die in Kanada 79.800 Mitglieder (= 27,9% der kanad. Lutheraner) und in Amerika 2,6 Mill. Mitglieder (= 31,2% der amerik. Lutheraner) umfaßt, und die
- *Ev.-Luth. Wisconsin-Synode* mit 421.400 Mitglieder.

Damit vereinigen die vier größten der heute noch 20 selbständigen lutherischen Kirchen in den USA und Kanada etwa 97,9% aller Lutheraner Nordamerikas.

Die Lutheraner stehen nach den Baptisten und Methodisten unter den Protestanten der USA an dritter Stelle.

5. Lateinamerika

In Lateinamerika ist das Luthertum die stärkste Gruppe der Protestanten.

Zu unterscheiden sind drei Gruppen:

- *Diaspora* aus Beamten, Kaufleuten, Soldaten und Seeleuten; aus der neuesten Zeit rechnet hierher der 1940 einsetzende Flüchtlingsstrom lettischer, ungarischer und slowakischer Lutheraner, der in Verbindung mit einer zunehmenden Zahl von Deutschen und Skandinaviern mehrsprachige Gemeinden neuen Stils (u.a. in Kolumbien) entstehen läßt.
- Die größte Gruppe bilden die seit 1824 eingewanderten *deutschen Kolonisten*. Sie bilden die *Ev. Kirche A.B. in Brasilien* (mit 850.000 Mitgliedern); die *Deutsche Ev. La Plata Synode* (1899; uniert) und die *Deutsche Ev. Kirche in Chile* (1907). Diese drei Kirchen haben mit der EKD einen Vertrag über die Entsendung von Pastoren. In diesen Gebieten hat die *Missouri-Synode* vor allem unter den Deutschen Gemeinden mit über 100.000 Mitgliedern gesammelt.
- Die letzte Gruppe ist das Ergebnis der *Mission*, die hauptsächlich seit 1898 von den USA aus unter spanisch und portugiesisch sprechenden Weißen, Indianern und Schwarzen betrieben wird und heute in der *Division of Lutheran Cooperation in Latin America* der lutherischen Kirchen in den USA zusammengefaßt ist. Daneben hat die *Missouri-Synode* eine Reihe derartiger Missionsgemeinden gesammelt.

Durch sein *Lateinamerika-Komitee* versucht der LWB, alle drei Gruppen zu fördern und stärker zueinander zu führen.

6. Afrika

Für Afrika sind zunächst die heute noch *deutschsprachigen Gemeinden* zu nennen, die sich in Verbindung mit der Mission oder durch Kolonialeinwanderung bildeten.

Wie alle anderen suchen auch die deutschen, skandinavischen, amerikanischen und französischen lutherischen Missionen in enger Zusammenarbeit miteinander *Junge Kirchen* zu gründen.

Die größten lutherischen Kirchen Afrikas sind:

- die *Ev.-Luth. Kirche in Tansania* mit 1,5 Mill. Mitgliedern;
- die *Äthiopische Evangelische Mekane Yesus-Kirche* mit 1,03 Mill. Mitgliedern;
- die *Madegassische Lutherische Kirche* mit 1 Mill. Mitgliedern.
- die *Ev.-Luth. Kirche im Südlichen Afrika* (RSA) mit 621.000 Mitgliedern;
- die *Ev.-Luth. Kirche in Namibia* (ELCIN) mit 380.000 Mitgliedern;
- die *Lutherische Christus-Kirche in Nigeria* mit 350.700 Mitgliedern.

7. Asien

In Asien ist jeder 30. Bewohner ein Christ und jeder 25. Christ ein Lutheraner. Diese sind in 53 Kirchen und Missionen über 15 verschiedene Länder verstreut und sprechen über 20 verschiedene Sprachen.

Die größten lutherischen Kirchen in Asien sind:

- die *Protestantisch-christliche Batak-Kirche* (Indonesien) mit 1,5 Mill. Mitgliedern;
- die *Vereinigte Ev.-Luth. Kirche in Indien* (VELKI) mit 1,2 Mill. Mitgliedern in neun

Mitgliedskirchen;

- die *Ev.-Luth. Kirche von Papua-Neuguinea* mit 550.000 Mitgliedern;

8. Australien

In Australien leben bei 8,5 Mill. Gesamtbevölkerung 109.200 Lutheraner (= 1,3%). Sie gehen auf eine durch die Gründung der Union in Preußen ausgelöste Einwanderung zurück (10.000 deutsche Auswanderer von 1838-50).

Seit 1846 besteht unter den verschiedenen Synoden eine lehrmäßige Spaltung, die auch durch die 1921 erfolgte Gründung der *Vereinigten Ev.-Luth. Kirche in Australien* nicht überwunden werden konnte. Die übrigen Gemeinden schlossen sich zur *Ev.-Luth. Kirche Australiens* zusammen, die mit der Missouri-Synode in enger Verbindung steht.

Seit vielen Jahren wurde erneut über einen Zusammenschluß verhandelt, der durch die starke Einwanderung nach Australien besondere Dringlichkeit erhält. Jetzt besteht eine *Lutherische Kirche Australiens* mit 109.200 Mitgliedern.

V. Welche Wege aufeinander zu gegangen werden konnten

1. Die Thesen zur Kirchengemeinschaft vom 4. Mai 1970

1. Lutherische, reformierte und aus ihnen erwachsene unierte Kirchen sind in ihrem Verständnis von Kirchengemeinschaft darin verbunden, daß sie gemeinsam bestimmte Kennzeichen als für Kirchengemeinschaft notwendig erachten, andere Kennzeichen als zur Kirchengemeinschaft nicht notwendig ansehen.

2. Notwendig für die Einheit der Kirche ist die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente.

„Dies ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden.“ (CA VII)

„Überall, wo wir wahrnehmen, daß Gottes Wort lauter gepredigt und gehört wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden, läßt sich auf keinerlei Weise daran zweifeln, daß wir Kirche Gottes vor uns haben.“ (Institutio IV, 1,9)

3. Was rechte Verkündigung des Evangeliums bedeutet, haben die Bekenntnisse zentral in der Lehre von der Rechtfertigung des Sünders zum Ausdruck gebracht ...

4. Ihre besondere Gestalt findet die Rechtfertigungsbotschaft in der Heiligen Taufe und im Heiligen Abendmahl. Die Übereinstimmung in der rechten Verwaltung der Sakramente ist gegeben, wenn diese dem Evangelium gemäß gebraucht werden. ...

5. ... Kirchengemeinschaft schließt den Konsensus darin ein, a) daß zur wahren Einheit der Kirche eine organisatorische Gleichheit bzw. Vereinigung nicht notwendig ist; b) daß die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi im Glauben an das Evangelium und im Empfang der Sakramente und in keiner anderen Bedingung begründet ist.

6. ... Die Einsicht in die Wichtigkeit und zugleich in den Stückwerkcharakter theologischer Erkenntnis verpflichtet zu fortgehender theologischer Arbeit auf der gemeinsamen Grundlage des reformatorischen Zeugnisses von der Rechtfertigung. Dabei sollen sich die lutherischen und die reformierten Kirchen die traditionellen Lehrdifferenzen im Lichte des gewonnenen Konsensus als nicht mehr kirchentrennend verdeutlichen.

2. Die Leuenberger Konkordie vom 16. März 1973

1. Die dieser [Konkordie](#) zustimmenden lutherischen, reformierten und aus ihnen hervorgegangenen unierten Kirchen sowie die ihnen verwandten vorreformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmisches Brüder stellen aufgrund ihrer Lehrgespräche unter sich das gemeinsame Verständnis des Evangeliums fest, wie es nachstehend ausgeführt wird. Dieses ermöglicht ihnen, Kirchengemeinschaft zu erklären und zu verwirklichen. Dankbar dafür, daß sie näher zueinander geführt worden sind, bekennen sie zugleich, daß das Ringen um Wahrheit und Einheit in der Kirche auch mit Schuld und Leid verbunden war und ist.

2. Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend. Von diesen reformatorischen Kriterien leiten die beteiligten Kirchen ihr Verständnis von Kirchengemeinschaft her, das im folgenden dargelegt wird. ...

3. Angesichts wesentlicher Unterschiede in der Art des theologischen Denkens und des kirchlichen Handelns sahen sich die reformatorischen Väter um ihres Glaubens und Gewissens willen trotz vieler Gemeinsamkeiten nicht in der Lage, Trennungen zu vermeiden. Mit dieser Konkordie erkennen die beteiligten Kirchen an, daß sich ihr Verhältnis seit der Reformationszeit gewandelt hat. ...

6. Im folgenden beschreiben die beteiligten Kirchen ihr gemeinsames Verständnis des Evangeliums, soweit es für die Begründung ihrer Kirchengemeinschaft erforderlich ist ...

17. Die Gegensätze, die von der Reformationszeit an eine Kirchengemeinschaft zwischen lutherischen und reformierten Kirchen unmöglich gemacht und zu gegenseitigen Verwerfungsurteilen geführt haben, betrafen die Abendmahllehre, die Christologie und die Lehre von der Prädestination. Wir nehmen die Entscheidungen der Väter ernst, können aber heute folgendes gemeinsam dazu sagen: ...

26. Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen. ...

28. Zwischen unseren Kirchen bestehen beträchtliche Unterschiede in der Gestaltung des Gottesdienstes, in den Ausprägungen der Frömmigkeit und in den kirchlichen Ordnungen. Diese Unterschiede werden in den Gemeinden oft stärker empfunden als die überkommenen Lehrgegensätze. Dennoch vermögen wir nach dem Neuen Testament und den reformatorischen Kriterien der Kirchengemeinschaft in diesen Unterschieden keine kirchentrennenden Faktoren zu erblicken.

29. Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, daß Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben. ...

3. „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“: Budapest 1984²³

Die wahre *Einheit* der Kirche, die die Einheit des Leibes Christi ist und an der Einheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes teilhat, ist gegeben in und durch Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament. Diese Einheit findet ihren Ausdruck als eine Gemeinschaft im gemeinsamen und zugleich vielgestaltigen Bekenntnis ein und des-

²³ Erklärung der Siebenten Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1984 in Budapest über „Die Einheit, die wir suchen“.

selben apostolischen Glaubens.

Sie ist eine *Gemeinschaft* in der heiligen Taufe und im eucharistischen Mahl, eine Gemeinschaft, in der die ausgeübten Ämter von allen anerkannt werden als Ausprägungen des von Christus in seiner Kirche eingesetzten Amtes. Sie ist eine Gemeinschaft, in der Verschiedenheiten zur Fülle beitragen und nicht mehr Hindernisse für die Einheit sind, eine verpflichtete Gemeinschaft, die gemeinsame Entscheidungen treffen und gemeinsam handeln kann.

Die *Vielfalt* in dieser Gemeinschaft ergibt sich aus der Verschiedenheit der kulturellen und ethnischen Situationen, in denen sich die eine Kirche Christi verwirklicht, und aus der Vielzahl der kirchlichen Traditionen, in denen der apostolische Glaube durch die Jahrhunderte hindurch bewahrt, weitergegeben und gelebt worden ist. Indem diese Verschiedenheiten als Ausprägungen des einen apostolischen Glaubens und der einen allgemeinen christlichen Kirche anerkannt werden, verändern sich die kirchlichen Traditionen, werden Gegensätze überwunden und wechselseitige Verwerfungen aufgehoben.

Die *Verschiedenheiten* werden *versöhnt* und umgewandelt in eine legitime und lebensnotwendige Vielfalt innerhalb des einen Leibes Christi.

Diese Gemeinschaft lebt ihre *Einheit* im Bekennen des einen apostolischen Glaubens. Sie versammelt sich im Gottesdienst und in der Fürbitte für alle Menschen. Sie wirkt im gemeinsamen Zeugnis von Jesus Christus, im Eintreten für Schwache, Arme und Unterdrückte und im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit. Sie gestaltet sich auf allen Ebenen in konziliaren Strukturen und Vollzügen. Sie bedarf immer wieder der Erneuerung und ist gleichzeitig ein Vorgeschmack jener Gemeinschaft, die der Herr am Ende der Zeit in seinem Reich heraufführen wird.

VI. Das Luthertum als Brücke in der Ökumene

Die evangelisch-lutherische Kirche²⁴ gehört zu der einen „heiligen, christlichen Kirche“, von der das Apostolische Glaubensbekenntnis spricht.

Sie bejaht die Überlieferung der ganzen christlichen Kirche aller Zeiten und Länder, und zugleich prüft sie alle Überlieferungen am Maßstab des Evangeliums, der frohen Botschaft.

In diesem Bejahen und Prüfen der Überlieferung vereint sie in sich ein „katholisches“ und ein „evangelisches“ Anliegen.

So kann sie in der Ökumene Brücken bauen zwischen den „katholischen“ Kirchen: der römisch-katholischen, der orthodoxen, der anglikanischen, der altkatholischen – und den „protestantischen“ Kirchen: der reformierten, der mennonitischen, der methodistischen, der baptistischen.

„Lutherisch“ nennt sie sich, weil sie dieses Miteinander von katholischer Weite und evangelischer Konzentration Martin Luther verdankt.

Allerdings sollten wir die Mahnung Luthers vor einem allzu engen Konfessionalismus beherzigen. So schreibt er 1522 in seiner „treuen Vermahnung an alle Christen, sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung“:

„Zum ersten bitte ich, man wollt meines Namens geschweigen und sich nicht lutherisch, sondern Christen heißen. Was ist Luther? Ist doch die Lehre nicht mein. So bin ich auch für niemand gekreuzigt. S. Paulus 1. Kor 3 wollt nicht leiden, daß die Christen sich sollten heißen Paulisch oder Petrisch, sondern Christen. Wie käme denn ich armer stinkender

²⁴ Aus: Heinrich Herrmanns u.a., Was ist lutherisch?, Pullach 41987, Seite 3.

Madensack dazu, daß man die Kinder Christi sollte mit meinem heillosen Namen nennen? Nicht also, liebe Freunde, laßt uns tilgen die parteiischen Namen und Christen heißen, des Lehre wir haben.“ WA 8, 685 (1522)

Wer daraus jedoch den Schluß ziehen wollte, wir sollten das institutionelle Gefäß unserer evangelischen Lehre nach dem Verständnis Luthers ganz aufgeben, der höre sich auch noch folgende Mahnung Luthers an:

„Ich sehe, daß eine gute Vermahnung not ist zu tun an die, so jetzt der Satan anfängt zu verfolgen. Unter welchen etliche sind, die meinen, sie wollen der Fährlichkeit damit entlaufen, wenn man sie angreift, daß sie sagen: Ich halt's nicht mit dem Luther, noch mit jemand, sondern mit dem heiligen Evangelio, und mit der heiligen Kirche oder mit der römischen Kirche, so läßt man sie mit Frieden, und behalten doch im Herzen meine Lehre für evangelisch, und bleiben dabei. Wahrlich, solch Bekenntnis hilft sie nicht, und ist eben so viel, als Christum verleugnet. Darum bitte ich, dieselben wollten sich ja wohl vorsehen.

Wahr ist's, daß du ja bei Leib und Seel nicht sollst sagen: Ich bin Lutherisch oder päpstisch; denn derselben ist keiner für dich gestorben, noch dein Meister, sondern allein Christus, und sollst dich Christen bekennen. Aber wenn du es dafür hältst, daß des Luthers Lehre evangelisch, und des Papsts unevangelisch sei, so mußt du den Luther nicht so gar hinwerfen; du wirfst sonst seine Lehre auch mit hin, die du doch für Christus Lehre erkennst. Sondern also mußt du sagen: Der Luther sei ein Bube oder heilig, da liegt mir nichts an; seine Lehre aber ist nicht sein, sondern Christus selbst.“ WA 10 II, 39 f. (1522)

Das Festhalten an der lutherischen Identität²⁵, wie sie sich in den Bekenntnisschriften ausdrückt, geschieht nicht um eines partikularen Sonderkirchentums oder gar um Luthers willen. Wir zielen vielmehr in der lutherischen Identität „und durch sie hindurch über sie hinaus, nämlich auf das Hinzeigen auf das Evangelium selbst. Wir sind an unsere historische Art gebunden, aber nicht auf sie gerichtet.“ (Paul Althaus)

Hinter dem Festhalten an der Bedeutung der konfessionsspezifischen Bekenntnisse, wie es die Grundlage der VELKD darstellt, verbirgt sich also nicht ein Selbstbeharrungsstreben um jeden Preis, sondern ein in sich stimmiges theologisches und praktikables Konzept von der Einheit, wie es in der Formel „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ seinen prägnanten Ausdruck gefunden hat.

Wir halten am lutherischen Bekenntnis fest, weil es uns um die wirklich größere Gemeinschaft geht, um eine solche Gemeinschaft nämlich, in der jede Konfession gerade mit ihren besonderen Einsichten der ganzen Christenheit dient.

Der verstorbene Leitende Bischof der VELKD, [Karlheinz Stoll](#), hat diesen Sachverhalt pointiert so formuliert: „Je lutherischer wir sind, desto ökumenischer sind wir.“ Dieser Anspruch markiert eine Verpflichtung, an die die lutherische Kirche sich gebunden weiß.

²⁵ Aus: Friedrich Hauschildt, a.a.O., Seite 158 und 160.